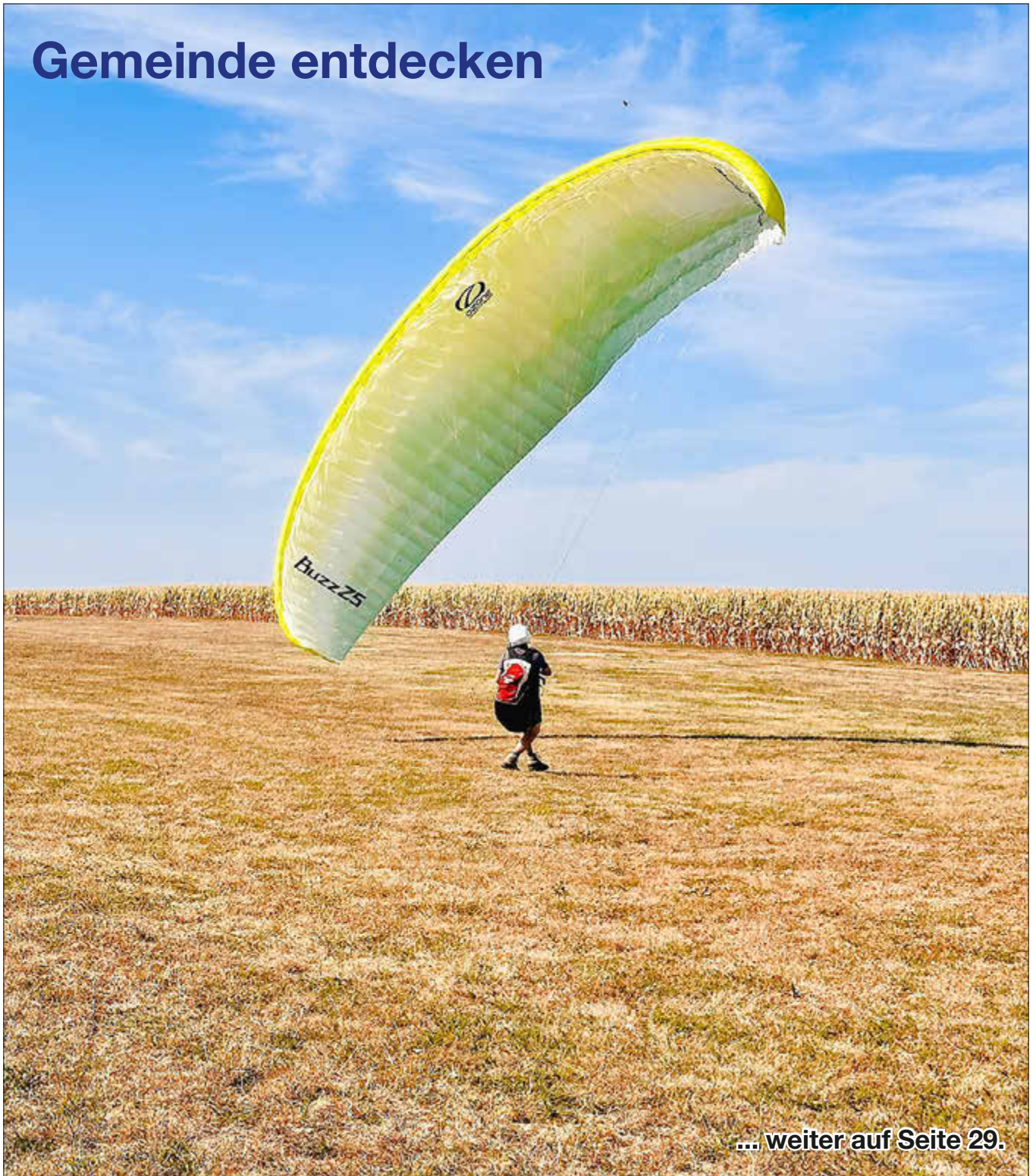


# Jahnataler Echo



25.09.2024  
Jahrgang 20 - Nr. 9

## Gemeinde entdecken



... weiter auf Seite 29.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltung Jahnatal  
- Bürgermeister -



### Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 03.09.2024

#### Beschluss Nr. 13-13/2024

##### **Änderung der Tagesordnung, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung folgende Änderung der Tagesordnung, öffentlicher Teil:

15. C) Bauantrag zum Neubau eines interkommunalen Feuerwehrgerätehauses im OT Lüttewitz
17. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung eines Erbbaurechtsvertrages auf Dritte

#### Beschluss Nr. 14-14/2024

##### **Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der 1. Ratssitzung der Gemeinde Jahnatal vom 06.08.2024 und Genehmigung, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Jahnatal vom 06.08.2024, öffentlicher Teil.

#### Beschluss Nr. 15-15/2024

##### **Annahme von diversen Spenden und Schenkungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Sachspende

- Ostrauer Kalkwerke GmbH | Wegedecke Mineralgemisch für Rastplatz Pulsitz 1.177,03 EUR

#### Beschluss Nr. 16-16/2024

##### **Annahme von diversen Spenden und Schenkungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Geldspenden bis zu einem Einzelwert von maximal 1.000,00 EUR im Gesamtwert von 585,50 EUR laut nachfolgender Liste:

- Goldbach, Marcel | Kindertageseinrichtung Ostrau/Kiebitz 140,00 EUR
- Porst Landtechnik GmbH, Steffen Porst, Ostrau | Spende für Unternehmerstammtisch 85,50 EUR
- Zahn & Art, Zahnarztpraxis Maresch & Henze Ostrau | Spende für Kinderfest Kita Ostrau 360,00 EUR

#### Beschluss Nr. 17-17/2024

##### **Annahme von diversen Spenden und Schenkungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Geldspenden bis zu einem Einzelwert von maximal 1.000,00 EUR im Gesamtwert von 1.450,00 EUR im Rahmen der Aktion Spenden für behindertengerechten Umbau Auto Ute Friedrich laut nachfolgender Liste:

- Nitzsche, Bodo und Martina; Sommerach 150,00 EUR
- Eichler, Remo; Trockenbau/Sanierung Mischütz 200,00 EUR
- Jenner, Constanze und Riccardo; Zunschwitz 100,00 EUR
- Richter, Jenny Beate 10,00 EUR
- Marose, Petra 100,00 EUR
- Herget, Katrin und Roland 20,00 EUR
- Kittler, Gunter; Riesa 10,00 EUR
- Walluszek GmbH Riesa 350,00 EUR
- Kretschmer, Kerstin 50,00 EUR
- Fischer, Kerstin Angelika, Pulsitz 250,00 EUR

- Sicker, Jens; Baderitz 50,00 EUR
- Beier, Tino; Noschkowitz 100,00 EUR
- Peritz, Irmgard und Heinz 10,00 EUR
- Maruszyk, Brigitte; Goselitz 50,00 EUR

#### Beschluss Nr. 18-18/2024

##### **Annahme von diversen Spenden und Schenkungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Geldspende

- Hans-Peter-Dürasch-Stiftung Ostrau | Spende für Grundschule Ostrau für Lehr- und Hilfsmittel für Inklusion und Integration 11.000,00 EUR

#### Beschluss Nr. 19-19/2024

##### **Annahme von diversen Spenden und Schenkungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Geldspende

- Hans-Peter-Dürasch-Stiftung Ostrau | Spende für Sportverein Ostrau zur Anschaffung einer digitalen Anzeigetafel 4.000,00 EUR

#### Beschluss Nr. 20-20/2024

##### **Annahme von diversen Spenden und Schenkungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Geldspende

- Hans-Peter-Dürasch-Stiftung Ostrau | Spende für Sportverein Zschaitz zur Anschaffung eines Vereinsbusses 10.000,00 EUR

#### Beschluss Nr. 21-21/2024

##### **Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal**

##### **- Betreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Jahnatal -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal - Betreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Jahnatal - gemäß beigefügter Anlage.

##### *Anlagen*

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal - Betreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Jahnatal -

Aushang Höhe der Elternbeiträge ab 01.01.2025

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnatal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnatal gemäß beigefügter Anlage.

##### *Anlage*

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnatal

#### Beschluss Nr. 23-23/2024

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnatal (Feuerwehrkostensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnatal (Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Jahnatal) gemäß beigefügter Anlage.

#### Anlagen

- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnatal (Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Jahnatal)
- Anlage Zusammenstellung der Kostensätze

#### **Beschluss Nr. 24-24/2024**

##### **Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Jahnatal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Jahnatal gemäß beigefügter Anlage.

#### Anlagen

Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Jahnatal

#### **Beschluss Nr. 25-25/2024**

##### **Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Zschaitz-Ottewig für das Jahr 2022**

1. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß §§ 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO durch den Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2024 wie folgt festgestellt:

#### **Ergebnisrechnung**

Summe der ordentlichen Erträge	2.035.281,28 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.268.262,37 EUR

#### **Fehlbetrag im ordentlichen**

<b>Jahresergebnis</b>	<b>-232.981,09 EUR</b>
-----------------------	------------------------

Summe der außerordentlichen Erträge	44.0058,71 EUR
-------------------------------------	----------------

Summe der außerordentlichen Aufwendungen	1.667,95 EUR
--	--------------

<b>Sonderergebnis</b>	<b>42.390,76 EUR</b>
-----------------------	----------------------

<b>Gesamtergebnis -</b>	<b>190.590,33 EUR</b>
-------------------------	-----------------------

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses beträgt -232.981,09 EUR. Der Fehlbetrag wird aus den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Das Sonderergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 42.390,76 EUR aus. Der Überschuss wird der Rücklage aus dem Sonderergebnis zugeführt.

#### **Finanzrechnung**

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-124.455,77 EUR
--	-----------------

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	73.941,60 EUR
---	---------------

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-12.500,00 EUR
--	----------------

Änderung des Finanzmittelbestandes im	
---------------------------------------	--

Haushaltsjahr	-63.014,17 EUR
---------------	----------------

Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.373,73 EUR
--	--------------

<b>Veränderungen des Bestandes an</b>	
---------------------------------------	--

<b>Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</b>	<b>-61.640,44 EUR</b>
---	-----------------------

#### **Vermögensrechnung (Bilanz)**

<b>Bilanzsumme</b>	<b>6.685.164,78 EUR</b>
--------------------	-------------------------

Anlagevermögen	6.579.724,45 EUR
----------------	------------------

Umlaufvermögen	105.440,33 EUR
----------------	----------------

darunter: liquide Mittel	0,00 EUR
--------------------------	----------

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
-----------------------------------	----------

Kapitalposition	4.253.289,10 EUR
-----------------	------------------

darunter: Basiskapital	3.117.762,10 EUR
------------------------	------------------

Rücklagen	1.135.527,00 EUR
-----------	------------------

darunter Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	59.563,16 EUR
darunter Rücklagen aus dem Sonderergebnis	1.075.963,84 EUR
Sonderposten	2.074.933,26 EUR
Rückstellungen	46.822,00 EUR
Verbindlichkeiten	310.120,42 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

2. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Beschluss Nr. 26-26/2024**

##### **Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle im OT Trebanitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle auf dem Flurstück 3 der Gemarkung Trebanitz zuzustimmen.

#### **Beschluss Nr. 27-27/2024**

##### **Bauantrag zur Errichtung einer Carportanlage im OT Ostrau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Bauantrag zur Errichtung einer Carportanlage auf dem Flurstück 77 der Gemarkung Ostrau zuzustimmen.

#### **Beschluss Nr. 28-28/2024**

##### **Bauantrag zum Neubau eines interkommunalen Feuerwehrgerätehauses im OT Lüttewitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Bauantrag zum Neubau eines interkommunalen Feuerwehrgerätehauses auf dem Flurstück 59/1 der Gemarkung Lüttewitz b. Zschaitz zuzustimmen.

#### **Beschluss Nr. 29-29/2024**

##### **Erwerb einer Teilfläche OT Kiebitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Erwerb eines zu vermessenden Teilstücks von ca. 1.200 m<sup>2</sup> im OT Kiebitz, Flurstück 16/1 Gemarkung Kiebitz, zu einem Preis von 2,00 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

#### **Beschluss Nr. 30-30/2024**

##### **Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung eines Erbbaurechtsvertrages auf Dritte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, der Übertragung des Erbbaurechtsvertrages 368/2012P inkl. Nachtrag 1739/2020P vom aufzulösenden Verein für Kultur und Leben Schrebitz e. V. auf die beiden Vereine Schrebitzer-Carneval-Club e. V. und Heimatverein Schrebitz e. V. zuzustimmen.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Zschaitz-Ottewig zum 31.12.2022**



Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 nachfolgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß §§ 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO durch den Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2024 wie folgt festgestellt:

**Ergebnisrechnung**

Summe der ordentlichen Erträge	2.035.281,28 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.268.262,37 EUR
<b>Fehlbetrag im ordentlichen</b>	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-232.981,09 EUR</b>
Summe der außerordentlichen Erträge	44.0058,71 EUR
Summe der außerordentlichen Aufwendungen	1.667,95 EUR
<b>Sonderergebnis</b>	<b>42.390,76 EUR</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-190.590,33 EUR</b>

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses beträgt -232.981,09 EUR. Der Fehlbetrag wird aus den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Das Sonderergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 42.390,76 EUR aus. Der Überschuss wird der Rücklage aus dem Sonderergebnis zugeführt.

**Finanzrechnung**

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-124.455,77 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	73.941,60 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-12.500,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-63.014,17 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.373,73 EUR
<b>Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</b>	<b>-61.640,44 EUR</b>

**Vermögensrechnung (Bilanz)**

<b>Bilanzsumme</b>	<b>6.685.164,78 EUR</b>
Anlagevermögen	6.579.724,45 EUR
Umlaufvermögen	105.440,33 EUR
darunter: liquide Mittel	0,00 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Kapitalposition	4.253.289,10 EUR
darunter: Basiskapital	3.117.762,10 EUR
Rücklagen	1.135.527,00 EUR
darunter Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	59.563,16 EUR
darunter Rücklagen aus dem Sonderergebnis	1.075.963,84 EUR
Sonderposten	2.074.933,26 EUR
Rückstellungen	46.822,00 EUR
Verbindlichkeiten	310.120,42 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

2. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Zschoitz-Ottewig:**

Gemäß §§ 88c (3) SächsGemO liegt der Jahresabschluss in der Gemeindeverwaltung Jahnatal, Molkereistr. 3, Kämmerei, aus.

Die Auslegung erfolgt zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr   13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr   13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Jahnatal, 05.09.2024



Dirk Schilling  
Bürgermeister

**Satzung**

**über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal**

**- Betreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Jahnatal -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Jahnatal in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal im Sinne von § 1 Abs. 2 - 5 SächsKitaG betreut werden.

**Abschnitt 1:****Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Jahnatal****§ 2****Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Jahnatal für die darin festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages.

(2) Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zehn Tage zurückliegen.

Vor Aufnahme ist von den Personensorgeberechtigten ein Nachweis über eine erfolgte ärztliche Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen. Darüber hinaus ist ab vollendetem 1. Lebensjahr mindestens eine, bzw. ab vollendetem 2. Lebensjahr mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern gem. § 20 Abs. 8 IfSG nachzuweisen oder mittels ärztlichen Zeugnisses / Attest eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Kann dieser Nachweis ab Vollendung des ersten Lebensjahres nicht erbracht werden, wird eine Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal abgelehnt.

(3) Die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist zum Wohle der Kinder gemeinsam zwischen der zuständigen pädagogischen Fachkraft und den Eltern des Kindes/der Kinder zu planen und durchzuführen. Grundlage bilden hierbei die

einrichtungsspezifischen Eingewöhnungskonzeptionen. Eine individuelle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist individuell ausgestaltet und kann bis zu 3 Wochen betragen. Die ersten 2 Wochen davon sind bei Kindern im Krippenalter kostenfrei. Bei Kindern im Kindergartenalter beträgt die kostenfreie Eingewöhnungszeit 1 Woche.

(4) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis zu 6 Stunden
3. bis zu 9 Stunden  
zusätzlich bei Bedarf (auf Nachweis der beruflichen Notwendigkeit):
4. bis zu 10 Stunden
5. bis zu 11 Stunden (ab Vollendung des 3. Lebensjahres)

Die Betreuungszeiten beziehen sich jeweils auf einen Tag. Eine Änderung der Betreuungszeit muss mindestens einen Monat vor Änderungswunsch schriftlich bei der Leitung beantragt werden.

(5) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten entsprechend der Betreuungsverträge der jeweiligen Einrichtungen angeboten:

1. bis zu 1,5 Stunden (Frühhort - 06.00 Uhr bis Schulbeginn)
2. bis zu 5 Stunden
3. bis zu 6 Stunden
4. bis zu 7 Stunden (Ganztagshort - 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Betreuungszeiten beziehen sich jeweils auf einen Tag. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

Eine Änderung der Betreuungszeit muss mindestens einen Monat vor Änderungswunsch schriftlich bei der Leitung beantragt werden.

(6) Während der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, schulfreie Tage) wird die Hortbetreuung in der Zeit von 06.00 – 17.00 Uhr angeboten.

### § 3

#### Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die (täglichen) Öffnungszeiten werden gemäß § 5 SächsKitaG durch die Gemeinde Jahnatal in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. In der Betriebserlaubnis und ferner in der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind die Zeiten festgehalten.

(2) Im Aufnahmegespräch ist der jeweilige Bedarf an entsprechenden Betreuungszeiten unter Beachtung des Kindeswohls mit dem/ der Leiter/-in der Kindertageseinrichtung abzustimmen.

(3) Kindertageseinrichtungen können zeitweise, an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen, wobei die Zahl dieser sogenannten Brückentage nicht mehr als 10 Tage betragen soll, geschlossen werden. Die Schließzeiten werden mit dem Elternbeirat abgestimmt.

(4) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und in Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes. Es erfolgt keine Verrechnung der Elternbeiträge.

Aus zwingenden betrieblichen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes, Krankheit des Personals oder Baumaßnahmen), wegen Streik oder höherer Gewalt kann eine Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden. Dies begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Der Träger bemüht sich um eine kurzfristige Notbetreuung. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Träger werden, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

### § 4

#### Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und unter Beachtung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt im Kindergarten und Kinderkrippe bei Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder Bevollmächtigten an den/ die Erzieher/-in und endet mit der Übergabe des Kindes durch den/ die Erzieher/-in an einen Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten bzw. durch Verabschiedung des Kindes durch die pädagogische Fachkraft bei allein gehenden Kindern. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt bei Betreten der Kindertageseinrichtung und endet bei deren Verlassen durch persönliche An- bzw. Abmeldung des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der Leiter/-in der Kindereinrichtung unter Beachtung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes zu vereinbaren. Dies gilt:

- wenn das Kind den Weg von zuhause in die Einrichtung und/ oder von der Einrichtung nach Hause ohne Begleitung zurücklegen soll; hier sind die konkreten Zeiten genau anzugeben. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die An- und Abmeldung durch das Kind.
- wenn Kinder den Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen.

(4) Die zum Bringen oder Abholen der Kinder berechtigten Personen sind dem/ der Leiter/-in durch die Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch schriftlich zu benennen. Änderungen bzw. Ergänzungen müssen durch die Sorgeberechtigten unverzüglich (schriftlich) gegenüber dem/der Leiter/-in angezeigt werden. Die zur Abholung autorisierten Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppe an Aufführungen teilnehmen.

(6) Die Sorgeberechtigten informieren die Kindereinrichtung rechtzeitig über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit des Kindes bei Urlaub oder anderen Gründen.

### § 5

#### Gastkinder (Tageweise Betreuung)

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist beim/ bei der Leiter/-in der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer zeitlich begrenzten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Jahnatal betreut.

### § 6

#### Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die An- und Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beim/ bei der Leiter/-in der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger (Gemeinde Jahnatal).

(2) Die Anmeldung des Betreuungsbedarfes ist in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung von den Sorgeberechtigten vorzunehmen. Im Hort sollte die Anmeldung mit der Anmeldung zur Grundschule erfolgen, wenn das Kind zuvor eine andere Kindereinrichtung besucht hat. Wechselt das Kind in der gleichen Einrichtung vom Kindergarten zum Hort, bedarf es keiner neuen Anmeldung, der Betreuungsvertrag besteht fort und wird angepasst.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Für das letzte Schuljahr ist eine Kündigung zum 15. oder zum Ende des Monats möglich. Dies gilt auch für das letzte Kindergartenjahr, wenn das Kind die Schule bzw. den Hort einer anderen Gemeinde besucht.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jahnatal wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es jedoch eines neuen Betreuungsvertrages mit der entsprechenden Einrichtung, der 1 Monat vor dem geplanten Wechsel abgeschlossen sein muss.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(6) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßen Ermessen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung ausüben, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignetste ist,
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen wird.

Die Entscheidung über die Kündigung obliegt der Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung.

(7) Die Änderung des Betreuungsvertrages bedarf einer schriftlichen Antragstellung (Formular) und ist lediglich zum 01. oder zum 15. eines Monats möglich. Die Änderung hat mindestens 6 Monate Bestand, Ausnahmen werden in Abstimmung zwischen Träger und Einrichtungsleitung getroffen.

## § 7 Datenerhebung

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gemäß § 35 i. V. m. § 60 SGB I, § 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X und gemäß § 12 ff. SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder einschließlich Geschwisterkinder
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten und abholberechtigter Personen
- Familienstand
- Bank- und Kontodaten
- E-Mail-Adressen

## § 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (meldepflichtige Krankheiten gemäß § 34 Abs. 1-3 IfSG) beim Kind

oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet (§ 34 Abs. 5 IfSG). In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Urteil zur Unbedenklichkeit (z.B. per Bescheinigung, per E-Mail, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) vorliegt.

(2) Ist ein Kind an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit gem. § 34 Abs. 1 IfSG erkrankt oder dessen verdächtig und verlässt, so ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausaufnahme nicht mehr zu befürchten ist. Ist in der Familie, aus der ein Kind die Kindertageseinrichtung besucht, eine Infektionskrankheit ausgebrochen oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so ist dies ebenfalls unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Die Aufnahme eines Geschwisterkindes oder anderer im Haushalt lebender Kinder hat im Rahmen des Ermessens der Einrichtungsleitung in solchen Fällen nur unter Vorlage einer Bescheinigung des Arztes zur Unbedenklichkeit (z.B. per Bescheinigung, per E-Mail, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zu erfolgen.

(3) Die Eltern verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Eltern miteinander verheiratet sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

(4) Die Eltern verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die Einfluss auf den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Eltern für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

## § 9 Pflichten der Kindertageseinrichtung

(1) Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung geben den Personensorgeberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zur Aussprache (siehe pädagogische Konzeption). Dies muss unverzüglich mit der Möglichkeit der Terminabsprache geschehen.

(2) Treten die im § 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der/ die Leiter/-in verpflichtet, ihren Meldepflichten gem. § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unverzüglich gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nachzukommen. Die Gemeindeverwaltung Jahnatal ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung sind die betreffenden Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren und zudem sollte der/die Leiter/-in zum Schutz des Kindes hinwirken, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird / Nachweis in Form eines ärztlichen Urteils zur Unbedenklichkeit (z.B. per Bescheinigung, per E-Mail, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) ist erforderlich.

(4) Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sind die Festlegungen entsprechend der Vereinbarung zw. dem Landkreis Mittelsachsen und der Gemeinde Jahnatal zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII umzusetzen. Die Gemeinde Jahnatal als Träger der Kindertageseinrichtungen ist in Fällen der Kindeswohlgefährdung in Kenntnis zu setzen.

(5) Darüberhinausgehende Regelungen, die für eine Sicherstellung der Abläufe in den Kindertageseinrichtungen erforderlich sind, werden in den jeweiligen Hausordnungen und einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeptionen getroffen.

**§ 10****Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

**§ 11****Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Elternversammlung über seine Tätigkeiten zu informieren
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge und Beschwerden, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Jahnatal zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Der Elternbeirat hat folgende Mitwirkungsrechte:

- Festlegung d. Öffnungs- und Schließzeiten
- Erarbeitung, grundsätzliche Änderung der päd. Konzeption
- Änderungen bei Essensversorgung
- Durchführung kostenpflichtiger zusätzliche Angebote

(3) Der Elternbeirat hat folgende Anhörungsrechte:

- Durchführung von größeren Baumaßnahmen
- Trägerwechsel
- Schließung/Zusammenlegung der Einrichtung

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 5 Mitglieder betragen. Sie soll 10 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Der Elternbeirat ist alle 2 Jahre zu Schuljahresbeginn zu wählen.

Scheidet ein Elternrat vorzeitig aus, rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmzahl nach.

(5) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

**Abschnitt 2:****Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen****§ 12****Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Jahnatal Elternbeiträge und weitere Entgelte. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß § 15 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats, beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v.H. des monatlichen Satzes.

(3) Die Elternbeitragspflicht endet zum 15. oder zum 30. des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht. Der Elternbeitrag ist gem. § 6 Abs. (3) für den Abmeldemonat je nach Kündigungsdatum hälftig (Kündigung zum 15.) oder in voller Höhe (Kündigung zum Monatsende) zu zahlen.

(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen von der Kinderkrippe zum Kindergarten mit der Vollendung des 3. Lebensjahres wird ab dem 1. des Monats der Elternbeitrag in Höhe des Kindergartenbeitrages abgerechnet.

(5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart vom Kindergarten zum Hort innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag anteilig bis zum ersten Schultag in Höhe des Kindergartenbeitrages und ab dem ersten Schultag in Höhe des Hortbeitrages abgerechnet. Die anteilige Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage von Kalendertagen.

(6) Für die Erfassung und genaue Abrechnung der Betreuungszeit durch den Träger wird eine elektronische Zeiterfassung in der Kindertageseinrichtung Ostrau (Kita, Krippe) sowie dem Hort in der Grundschule Ostrau eingesetzt. Hierfür befinden sich nahe den Haupteingängen Kindergarten, Krippe und Hort dies jeweilige Zeiterfassungsgeräte. Die Zeit-/Chipkarte für das jeweilige Kind wird im Abschluss des Betreuungsvertrages an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte Ostrau (inkl. Krippe und Hort) besuchen, melden ihr Kind bei Betreten der jeweiligen Einrichtung mit der persönlichen Zeitkarte/Chipkarte an. Die Zeit-/Chipkarte wird mit dem Kind an den/die Erzieher/-in übergeben und verbleibt während der Betreuung des Kindes in der Einrichtung. Bei Abholung aus den jeweiligen Einrichtungen wird die Zeit-/Chipkarte wieder mit dem Kind an die Erziehungsberechtigten/ Abholberechtigten ausgehändigt und verbleibt bei diesen bis zum nächsten Besuch. Bei Verlassen des Hauses muss sich an einem Zeiterfassungsterminal wieder abgemeldet werden.

Sollte die Zeit-/Chipkarte vergessen werden bzw. sollte das Kind trotz Besuch der Einrichtung elektronisch nicht erfasst worden sein, wird durch den Träger ohne Prüfung der abgeschlossenen Betreuungsvariante eine ganztägige Betreuung (06.00 Uhr bis 17.00 Uhr) angenommen und abgerechnet. Dieses System dient der Sicherheit der Kinder und einer genauen Abrechnung der Betreuung durch den Träger sowie zum wirtschaftlichen Personaleinsatz.

(7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur- oder Krankenhausaufenthalt mit erforderlicher häuslicher Pflege und ärztlich bestätigter Krankheit von mehr als 4 Wochen kann ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages ab dem 29. Tag um maximal 50 v. H. beim Träger gestellt werden.

(8) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß der Anlage 2 zu § 14 Abs. (3) bis (5) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

**§ 13****Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 14****Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage zur Erhebung der Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten werden bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Die neuen Beiträge treten jeweils am 01. Januar des Folgejahres in Kraft.

(4) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

1. bei einer Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18 % der Betriebskosten pro Monat,
2. bei einer Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22 % der Betriebskosten pro Monat,
3. bei einer Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 26 % der Betriebskosten pro Monat.

Die Rundungsregeln werden kaufmännisch auf volle Euro mit Auf- und Abrundungen angewandt.

(5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 4.

(6) Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind Absenkungen vorzusehen. Hierfür wird die Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG angewandt.

(7) Für Gastkinder (Kinder mit tageweiser Betreuung) nach § 5 Abs. 1 und 2 wird ein Entgelt gem. § 14 Absatz 1 und 2 anteilig taggenau (arbeitstäglich = 1/22) berechnet.

(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, werden zusätzliche Elternbeiträge pro angefangene Stunde erhoben. Diese richten sich ebenfalls nach der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres und werden auf Grundlage einer Betreuungszeit von 9 Stunden und der jährlichen Arbeitstage berechnet.

Bei Überschreitung der laut Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten in den Ferien und an schulfreien Tagen ist für Hortkinder abweichend von Absatz 7 dieser Satzung eine reduzierte pauschale Gebühr pro angefangene Stunde zu entrichten.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten überschritten, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr pro angefangene halbe Stunde erhoben. Die Berechnung erfolgt nach der jeweiligen Betriebskostenabrechnung des Vorjahres, insbesondere der durchschnittlichen Personalkosten für eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft, und werden auf Grundlage einer Betreuungszeit von 9 Stunden und der jährlichen Arbeitstage berechnet. Die Personensorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen.

**§ 15****Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Jahnatal festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für

den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden bis zum 15. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

**Abschnitt 3:****Allgemeines****§ 16****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnatal vom 04.01.2023 (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung der Gemeinde Ostrau) sowie deren Änderung vom 18.10.2023 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jahnatal, den 05.09.2024



Dirk Schilling  
Bürgermeister

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnatal - Feuerwehrsatzung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und

2. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Jahnatal ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Ostrau, Noschkowitz, Rittmitz, Schrebitz und Zschaitz-Ottewig.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Jahnatal“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren und den Feuerwehrstandorten Ostrau, Noschkowitz, Rittmitz, Schrebitz und Zschaitz-Ottewig geleistet. In den Ortswehren Ostrau und Zschaitz-Ottewig bestehen die Abteilungen der Jugendfeuerwehren.

(4) In allen Ortsfeuerwehren bestehen Altes- und Ehrenabteilungen.

## § 2

### Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

## § 3

### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Gemeinde wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Gemeinde wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglied
  - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Bestätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
  - bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 der Bundesverfas-

sungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
  - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses.

Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

## § 4

### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nicht-eignung im Sinne des § 3 Absatz 2, oder
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe von Gründen schriftlich fest. Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1

anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und wenn vorhanden, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungs Nachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder

c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

(9) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben jegliche Verlegung des ständigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde sowie in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

## § 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(4) Der Bürgermeister bestellt nach Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter prüft die Eignung in regelmäßigen, angemessenen Abständen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben jegliche Verlegung des ständigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde sowie in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Jugendwart schriftlich anzuzeigen.

## § 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Leitung obliegt dem Ortswehrleiter.

(4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind zu den Hauptversammlungen einzuladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben jegliche Verlegung des ständigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde sowie in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

## § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerleiter/die Ortswehrleiter,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse und
- c) die Hauptversammlung.

## § 10 Gemeindefeuerleiter

(1) Der Gemeindefeuerleiter und sein/e Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren/Feuerwehrstandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm/dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der/Die stellvertretende/n Gemeindefeuerleiter hat/haben den Gemeindefeuerleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerleiter fest.

(6) Für die Ortswehrleiter gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), e), f), h) i) und j), der Buchst. j) jedoch mit

der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerleiters.

(7) Die Gemeindefeuerleiter und Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## § 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren besetzt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden sowie seinen/m Stellvertreter(n),
- den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren/dessen Stellvertreter(n),
- den Jugendfeuerwehrwarten sowie dessen Stellvertreter(n),
- den Funktionsträgern (Atemschutz, Kleider, Gerätewart).

Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerleiter, die Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder (Funktionsträger). Die Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, Jugendwart, Stellvertreter, Funktionsträgern und bis zu vier weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## § 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzu-

geben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerleiter und sein/e Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 der aktiven Kameraden anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

## § 13

### Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- die Ortswehrlleiter sowie deren/dessen Stellvertreter(n),
- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Kleiderwart, Beauftragter BOS-Funk
- der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwarte) sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindefeuerleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren und prüft die Eignung in regelmäßigen Abständen. Der Gemeindefeuerleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen der Gemeinde- bzw. Ortswehrlleitung aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr bzw. des Feuerwehrstandortes werden dem Gemeindefeuerleiter durch den Ortswehrlleiter vorgeschlagen.

## § 14

### Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrlleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel an der Ausrüstung und den Einrichtungen sind unverzüglich dem zuständigen Wehrlleiter zu melden.

## § 15

### Wahlen

(1) Der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindefeuerleiter, die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerleiter, Ortswehrlleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerleiters, Ortswehrlleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerleiter oder Ortswehrlleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerleiter und seinem Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung sowie den Leiter Feuerwehr innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kan-

didat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

## § 16

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ostrau vom 16.02.2009 einschließlich deren Änderungen sowie die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Zschaitz-Ottewig vom 28.04.2010 einschließlich deren Änderungen außer Kraft. ausgefertigt:

Jahnatal, den 04.09.2024

(Ort, Datum)




Dirk Schilling  
Bürgermeister

### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnatal



### - Feuerwehrkostensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist; des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnatal im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten auf Grundlagen der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnatal.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

## § 3

### Kostenschuldner

(1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:

1. der verursachenden Personen, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
    - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
  4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Jahnatal auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
1. von derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Für Fahrzeuge für die keine Feuerwehrfahrzeugnormungen bestehen, erfolgt die Berechnung der Kostensätze gem. § 69 Abs. 7 SächsBRKG.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn eines sich unmittelbar anschließenden Einsatzes oder, wenn sich kein Einsatz unmittelbar anschließt mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Ankunft im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 69 Abs. 4 SächsBRKG erhoben.

Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Geräte oder Ausrüstungsgegenstände durch den Einsatz reparaturbedürftig werden für die anfallenden Reparaturkosten; in diesem Fall ist die Höhe des Kostenersatzes auf den Zeitwert beschränkt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.
- (7) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, werden diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Für offene Kostenfestsetzungsverfahren für Einsätze im Zeitraum vom 20. Januar 2024 bis zum 28. Juni 2024 sind die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Anlage 5 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in dem genannten Zeitraum anzuwenden.

#### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Jahnatal kann den Kostenersatz ganz oder teilweise stunden. Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

#### § 7 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinden Ostrau vom 12.12.2012 und Zschaitz-Ottewig vom 12.02.2013 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jahnatal, den 05.09.2024  
(Ort, Datum)



Dirk Schilling  
Bürgermeister



#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

#### **Anlage: Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnatal**

##### **1. Kostenersatz für eingesetztes Personal**

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte  
(pro eingesetztem Kameraden) 0,57 EUR/Minute

##### **2. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge**

Einsatzleitwagen (ELW 1) 2,09 EUR/Minute  
Mannschaftstransportwagen (MTW) 0,94 EUR/Minute  
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W) 1,73 EUR/Minute  
Löschgruppenfahrzeuge (LF 10) 3,40 EUR/Minute  
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10) 3,58 EUR/Minute  
Tanklöschfahrzeuge (TLF 2000) 4,62 EUR/Minute  
Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000) 5,63 EUR/Minute  
Vorausrüstwagen (VRW) 0,55 EUR/Minute

##### **3. Kosten für Verbrauchsmaterialien**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Abspermmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung, und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner

ausgefertigt:

Jahnatal, den 05.09.2024

(Ort, Datum)



Dirk Schilling  
Bürgermeister



#### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Jahnatal**



### **- Wappensatzung -**

Auf Grund von § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 6 Abs.1 und 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Jahnatal in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Jahnatal beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Jahnatal**

- (1) Die Gemeinde Jahnatal führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Gemeindewappen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Gemeindewappens.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens muss im Interesse der Gemeinde liegen.

#### **§ 2**

##### **Darstellung des Wappens**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Jahnatal führt in geteiltem Schilde oben in goldenem Felde auf flachem grünen Hügel einen roten Kalkofen mit goldenen Flammen und unten in rotem Felde drei goldene Ähren.
- (2) Die zulässigen Darstellungsformen sind in Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten.

#### **§ 3**

##### **Gemeinderat und Gemeindeverwaltung**

- (1) Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die ihr unterstellten Ämter und Einrichtungen verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf Dienstfahrzeugen sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.
- (2) Über die architektonische Verwendung des Wappens an gemeindlichen Gebäuden bestimmt der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal.

#### **§ 4**

##### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Jahnatal. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch

einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(2) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Gemeindewappens zu:

- Vereinszwecken
- Geschäftszwecken

Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens als Werbung soll nur erteilt werden, wenn durch die Art der Verwendung sichergestellt ist, dass die Werbung nicht nur dem Antragsteller, sondern darüber hinaus auch der Gemeinde Jahnatal dient bzw. im Interesse dieser liegt.

Die Verwendung des Gemeindewappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

(3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Jahnatal nicht gefährdet oder schädigt.

(4) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Jahnatal haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Jahnatal stehen.

(5) Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(6) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung nach Absatz 2 besteht nicht.

## § 5

### Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Jahnatal einzureichen gemäß dem „Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens“ (Anlage 1). Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- eine Darstellung des Gemeindewappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Gemeinde Jahnatal kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

## § 6

### Gebühr

(1) Die Verwendung des Gemeindewappens ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
- die Gebühr nach § 6 dieser Satzung nicht entrichtet wird.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über den Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Die unbefugte Benutzung des Wappens stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Ostrau vom 28.10.2009 außer Kraft.

Anlage 1: Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens

Anlage 2: Darstellung des Wappens

ausgefertigt:

Jahnatal, den 05.09.2024



Dirk Schilling  
Bürgermeister



### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### Anlage 1

#### Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens Gemeinde Jahnatal

**Antragsteller**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Art der Verwendung: \_\_\_\_\_ Verwendungsform: \_\_\_\_\_

Zeitraum von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

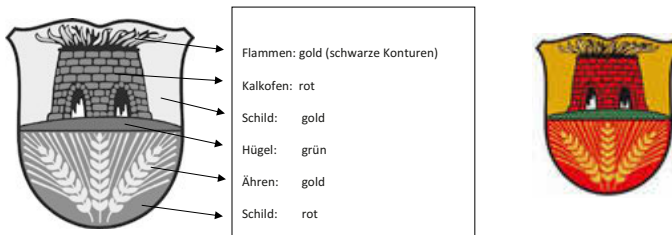
Anzahl: \_\_\_\_\_

Anlage: kostenloses Muster

Datum/ Unterschrift des Antragstellers

**Genehmigung**  mit Auflage erteilt: **Genehmigung**  ohne Auflage erteilt:

Anlage 2



**Die Gemeindeverwaltung Jahnatal informiert**

**Schließtage der Gemeindeverwaltung**

Werte Bürgerinnen und Bürger, bereits heute möchten wir Sie über die Schließtage der Gemeindeverwaltung informieren. So können Sie planen und Ihre Anliegen entsprechend eher mit uns besprechen.

An folgenden Tagen bleibt die Verwaltung in 2024 geschlossen:

- **Freitag, 01.11.2024**
- **Freitag, 27.12.2024**

Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.

Freundlichst

*Ihre  
Gemeindeverwaltung Jahnatal*

**Wahlen 2024**

Gemeinde: Jahnatal  
Kreis: Mittelsachsen  
Wahlkreis: Mittelsachsen 4  
Land: Sachsen

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse  
der Wahl zum 8. Sächsischen Landtag  
am 01. September 2024**

Anlage 20  
(zu § 58 Abs. 2, § 61 Abs. 6, § 62 Abs. 1 und 3, § 63 Abs.1)

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Wahlbezirk, Briefwahlvorstand, Gemeinde	Wahlberechtigte				Wähler			Wahl in den Wahlkreisen						
		laut Wählerverzeichnis		nach §22 Abs. 2 LWO	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	Direktstimmen		Von den gültigen Direktstimmen entfallen auf den Bewerber					
		ohne Sperr- vermerk "W"	mit Sperr- vermerk "W"	A3	A	B	B1	ungültig	gültig	CDU	AfD	DIE LINKE	GRÜNE	SPD	
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	D4	D5	
	<b>Jahnatal</b>														
	540 540 - OT Zschochau	120	29	0	149	99	0	4	95	41	32	3	0	6	
	541 541 - OT Ostrau - Oberdorf	353	96	0	449	241	0	2	239	78	116	7	0	10	
	542 542 - OT Ostrau - Unterdorf	506	109	0	615	334	0	8	326	101	160	7	3	6	
	543 543 - OT Jahna	288	45	0	333	215	0	3	212	50	123	4	3	2	
	544 544 - OT Klebitz	321	45	0	366	214	0	2	212	58	103	4	3	8	
	545 545 - OT Noschkowitz	421	111	0	532	292	0	2	290	61	167	6	0	15	
	546 546 - OT Schreibitz	309	48	0	357	220	0	1	219	56	99	5	3	16	
	720 720 - OT Zschaltz	599	145	0	744	444	0	3	441	124	215	10	3	20	
	721 721 - OT Ottewig	289	40	0	329	211	0	2	209	57	100	5	1	5	
	Zwischensumme:	3206	668	0	3874	2270	0	27	2243	626	1115	51	16	88	
	948 948 Briefwahl	-	-	-	-	641	641	5	636	216	195	20	15	47	
14522275	Insgesamt:	3206	668	0	3874	2911	641	32	2879	842	1310	71	31	135	

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Wahlbezirk, Briefwahlvorstand, Gemeinde	Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten									
		Von den gültigen Direktstimmen entfallen auf den Bewerber				Listenstimmen		Von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste							
		FDP	FREIE WÄHLER	BSW	FREIE SACHSEN	ungültig	gültig	CDU	AfD	DIE LINKE	GRÜNE	SPD	FDP	FREIE WÄHLER	
		D6	D7	D16	D17	E	F	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7	
	<b>Jahnatal</b>														
	540 540 - OT Zschochau	2	4	5	2	5	94	34	33	2	0	9	2	2	
	541 541 - OT Ostrau - Oberdorf	1	11	12	4	3	238	72	102	7	0	8	1	5	
	542 542 - OT Ostrau - Unterdorf	3	21	24	1	6	328	92	144	5	2	13	2	13	
	543 543 - OT Jahna	2	11	17	0	2	213	46	118	6	4	4	2	7	
	544 544 - OT Kiebitz	2	14	18	2	2	212	53	86	5	4	9	0	13	
	545 545 - OT Noschkowitz	2	22	12	5	1	291	69	142	4	0	16	0	13	
	546 546 - OT Schrebitz	2	14	21	3	3	217	57	92	3	6	12	2	5	
	720 720 - OT Zschaitz	5	36	27	1	3	441	117	194	5	5	15	4	22	
	721 721 - OT Ottewig	3	13	24	1	1	210	47	85	5	4	5	1	8	
	Zwischensumme:	22	146	160	19	26	2244	587	996	42	25	91	14	88	
	948 948 Briefwahl	9	47	81	6	2	639	254	174	11	20	34	5	36	
14522275	Insgesamt:	31	193	241	25	28	2883	841	1170	53	45	125	19	124	

Die Gemeindebehörde

Seite 2 / 3

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Wahlbezirk, Briefwahlvorstand, Gemeinde	Wahl nach Landeslisten											
		Von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste											
		Die PARTEI	PIRATEN	ÖDP	BüSo	TIERSCHUTZ hier!	dieBasis	Bündnis C	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BSW	FREIE SACHSEN	V-Partei <sup>9</sup>	WU
		F8	F9	F10	F11	F12	F13	F14	F15	F16	F17	F18	F19
	<b>Jahnatal</b>												
	540 540 - OT Zschochau	0	0	0	0	0	0	0	3	6	3	0	0
	541 541 - OT Ostrau - Oberdorf	4	0	0	0	5	0	0	0	28	5	0	1
	542 542 - OT Ostrau - Unterdorf	0	0	0	0	1	0	0	0	48	8	0	0
	543 543 - OT Jahna	0	0	0	0	0	0	0	0	18	8	0	0
	544 544 - OT Kiebitz	1	0	0	0	1	0	0	0	30	9	1	0
	545 545 - OT Noschkowitz	0	0	0	0	3	2	0	1	22	18	0	1
	546 546 - OT Schrebitz	0	0	0	0	1	2	0	0	29	7	1	0
	720 720 - OT Zschaitz	2	3	0	0	4	1	0	3	54	11	0	1
	721 721 - OT Ottewig	1	0	1	2	1	1	0	1	37	8	1	2
	Zwischensumme:	8	3	1	2	16	6	0	8	272	77	3	5
	948 948 Briefwahl	4	0	0	0	5	1	0	2	82	10	0	1
14522275	Insgesamt:	12	3	1	2	21	7	0	10	354	87	3	6

Die Gemeindebehörde

Seite 3 / 3

### Bürgermeister und Wahlleiterin bedanken sich

Bürgermeister Dirk Schilling und die Wahlleiterin der Gemeinde, Frau Zornik, bedanken sich gemeinsam herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die als ehrenamtliche Wahlhelfer an den diesjährigen Wahlen mitgewirkt haben.

Nur durch diese große Unterstützung ist die reibungslose Durchführung der Wahlen überhaupt möglich. Über 90 Wahlhelfer haben zu den Europa- und Kommunalwahlen sowie zur Landtagswahl ihre ehrenamtliche Aufgabe engagiert und sorgfältig ausgeführt.

Dies würdigen wir ganz besonders und wünschen uns auch weiterhin ein so gutes Zusammenwirken.

Herzlichst

*Dirk Schilling*  
Bürgermeister

*Antje Zornik*  
Wahlleiterin



### Ein großes Dankeschön an alle Wahlhelfer

Endlich war es so weit. Der 06.09.2024 stand ganz im Zeichen unserer Wahlhelfer, denn wir hatten eingeladen, um Ihnen einfach mal DANKE zu sagen. Ohne sie würde eine Wahl gar nicht machbar sein. Ehrenamtlich seine Freizeit opfern und teilweise bis in die Nacht hinein auszählen.... Doch unsere Wahlhelfer machen das gern und unterstützen somit ganz wesentlich diese wichtige Aufgabe.

Knapp 60 von ihnen sind unserer Einladung gefolgt und haben mit uns einen gemütlich schönen Abend bei netten Gesprächen und gutem Essen verbracht.

Zu unserem Dankeschön an alle Wahlhelfer, bedanken wir uns selbstverständlich auch bei unserem Bauhofteam, den unermüdeten Grillmeistern und Helfern sowie bei der FFW Ostrau für die Bereitstellung der Location und selbstverständlich auch bei allen Mitarbeitern aus der Verwaltung, die das Buffett organisiert haben sowie unserem Bürgermeister, für seine sagenumwobene Bürgermeisterbowle.



## Nächste Sitzungen

### Nächste Gemeinderatssitzung Gemeinderat Jahnatal

Datum	Beginn	Ort
<b>Dienstag, 01.10.2024</b>	<b>18:30 Uhr</b>	Vereinsraum Molkereistraße 3, 04749 Jahnatal, OT Ostrau

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2024
3. Öffentliche Bürgerfragestunde (18:35 Uhr bis 18:50 Uhr)
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 03.09.2024 und Genehmigung - Öffentlicher Teil
5. Protokollkontrolle des Sitzungsprotokolls vom 03.09.2024 – Öffentlicher Teil
6. Übergabe der Berufungsurkunden an die stellvertretenden Bürgermeister
7. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden und Schenkungen
8. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Ostrau für das Jahr 2022
9. *Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Baumaßnahmen*
  - A) Vergabe von Planungsleistungen „Neubau interkommunales Feuerwehrgerätehaus im OT Lüttewitz“ – TGA AnlGr. 1 - 3, 7
  - B) Vergabe von Planungsleistungen „Neubau interkommunales Feuerwehrgerätehaus im OT Lüttewitz“ – TGA AnlGr. 4 - 5
  - C) Vergabe von Planungsleistungen „Neubau interkommunales Feuerwehrgerätehaus im OT Lüttewitz“ – Freianlagen und Ingenieurbauwerke
  - D) Vergabe von Bauleistungen „Kalköfen Münchhof, Instandsetzung Sumpfgrubenhaus und Ofen Süd“ – Natursteinmauerwerk und Fugen

E) Vergabe von Bauleistungen „Kalköfen Münchhof, Instandsetzung Sumpfgrubenhaus und Ofen Süd“ – Tiefbauarbeiten

10. Beratung und Beschlussfassung zum Kommunalbudget 2025/2026
11. *Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen und Vorbescheiden*
12. *Beratung und Beschlussfassung zu Grunderwerb/-verkauf*
13. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sowie Ortsvorsteher
14. Bericht der Ortsvorsteher
15. Allgemeine Informationen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

##### Öffentlichkeit ausgeschlossen

- Änderungen vorbehalten -

Hinweis: Die vollständigen Einladungsunterlagen (Tagesordnung nebst Beschlussvorlagen und Anlagen) werden wir Ihnen als Bürger/Gast gemäß §36b SächsGemO per Auslage im Sitzungssaal zur Verfügung stellen.

Die schriftliche Einladung und alle Vorlagen werden den Gemeinderatsmitgliedern spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugestellt.

Die vollständige Tagesordnung mit der Bezeichnung der Vorlagen wird nach §3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Jahnatal spätestens 1 Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten der Gemeindeverwaltung, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal, bekanntgegeben.

Gemeindeverwaltung Jahnatal  
Der Bürgermeister

### Nächste Ortschaftsratssitzungen

#### Ortschaftsrat Kiebitz

Mittwoch, **30.10.2024**, 19 Uhr im Hundesportverein Kiebitz

#### Ortschaftsrat Noschkowitz

Donnerstag, **24.10.2024**, 19:30 Uhr, Feuerwehr Rittmitz

#### Ortschaftsrat Schrebitz

Mittwoch, **23.10.2024**, 19 Uhr im SCC Schrebitz

#### Ortschaftsrat Zschaitz

Donnerstag, **08.10.2024**, 19:30 Uhr im Sportlerheim Zschaitz

#### Ortschaftsrat Jahna-Pulsitz

Dienstag, **23.10.2024**, 18:30 Uhr im Dorf- und Heimatverein Jahna

### Die Gemeindeverwaltung Jahnatal informiert

#### Einladung zum Vereinsstammtisch

Werte Vereinsvorsitzende, werte Vereinsvorstände, gern laden wir Sie heute zum zweiten Vereinsstammtisch 2024 ein. Dieser findet am Freitag, **08.11.2024** um 18 Uhr im Gasthof „Wilder Mann“ statt.

#### Thema des Abends

„Bild- und Persönlichkeitsrechte – Wie Vereine mit Bild- und Fotomaterial rechtssicher umgehen“

Zu diesem Thema wird der Rechtsanwalt Herr Jan Graupner sprechen.

Haben Sie Fragen rund um das Thema? Dann senden Sie uns gern eine Mail an: [info@gemeinde-jahnatal.de](mailto:info@gemeinde-jahnatal.de)

Wir werden diese an den Rechtsanwalt weiterleiten. So kann er sich ganz konkret auf Ihre Fragen vorbereiten.

Wer sich im Rahmen der Vorabfrage noch nicht zurückgemeldet hat, kann sich gern jetzt anmelden. Auch wer sich bereits zurückgemeldet hat, kann sich gern noch einmal offiziell anmelden. Vielen Dank. :-)

Schreiben Sie uns gern eine Mail an: [info@gemeinde-jahnatal.de](mailto:info@gemeinde-jahnatal.de)



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!  
Ihr Amtsblatt Jahnatal

## Wichtige Informationen

### Information aus dem Gewerbeamt

Werte Bürgerinnen und Bürger, das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat mit Wirkung zum 28. November 2023 das Zehnte Sächsische Kostenverzeichnis veröffentlicht. Die gemeindeeigene Kostensatzung wird derzeit überarbeitet und die Änderungen mit eingearbeitet. Darunter fallen unter anderem die Gebühren für das Gewerbeamt. Fällig werden daher ab dem 01.10.2024 Gebühren für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15Abs. 1 der

Gewerbeordnung wie folgt:

- Gewerbeanmeldung 30,00 €
- Gewerbeummeldung 25,00 €
- Gewerbeabmeldung 25,00 €

Die Information wird hinfällig, sobald die Kostensatzung der Gemeinde Jahnatal in Kraft tritt.

### Ehrenamts-Förderprogramm „Wir für Sachsen“ - Jetzt Förderantrag stellen

Werte Vereinsvorsitzende, werte Vereinsvorstände, heute möchten wir Sie an das Förderprogramm „Wir für Sachsen“ erinnern bzw. Sie auf dieses Förderprogramm hinweisen, sofern Sie es noch nicht kennen. Den Antrag für 2025 können Sie ab sofort online (ausschließlich online) ausfüllen.

**Die Antragsfrist endet am 31.10.2024.**

Sollten Sie das Förderprogramm noch nicht kennen, dann sind hier ein paar Informationen dazu.

#### Allgemeine Informationen

*Für welche Vorhaben ist eine Förderung möglich?*

Gefördert werden kann das ehrenamtliche Engagement in Projekten in folgenden Bereichen:

- Umwelt-, Klima- und Naturschutz
- Kultur, Soziokultur
- Engagement für Demokratie und Gesellschaft
- Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Heimat- und Brauchtumspflege
- Sport
- Engagement für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen
- Hilfe für Menschen in Notsituationen
- Engagement für Kinder und Jugendliche
- Bildung
- Verkehrssicherheit und Mobilität
- Gesundheitsförderung
- Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

#### Auf welchen Grundsätzen beruht bürgerschaftliches Engagement?

Bürgerschaftliches Engagement ist

- freiwillig,
- nicht auf materiellen Gewinn gerichtet,
- gemeinwohlorientiert,
- öffentlich beziehungsweise im öffentlichen Raum angesiedelt und
- wird in der Regel gemeinschaftlich / kooperativ ausgeübt.

#### Wer begleitet die Fördermittel-Vergabe?

Träger von Ehrenamtsprojekten (Projekträger) erhalten die Zuwendung über die Bürgerstiftung Dresden. Ein Landesbeirat gibt Anregungen für die Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Darüber hinaus können Regionalbeiräte die Bürgerstiftung Dresden bei der Entscheidung beraten.

Konditionen und Fördervoraussetzungen

#### Art und Höhe der Förderung?

- Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung
- pauschale Aufwandsentschädigung je Person von 35,00 bis zu 45,00 € pro Monat

#### Antragsberechtigte und Zweckbindung?

Träger von Ehrenamtsprojekten (Projekträger):

- die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die örtlichen Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchgemeinden,
- Vereine, Verbände sowie Stiftungen und andere juristische Personen, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind,
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Projektträger verwenden die Zuwendung zur Erstattung von Aufwendungen der in ihren Projekten tätigen Ehrenamtlichen.

#### Voraussetzungen der zu fördernden Ehrenamtlichen?

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- das bürgerschaftliche Engagement des einzelnen Ehrenamtlichen durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich beträgt,
- die betreffenden Ehrenamtlichen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und
- diese Ehrenamtlichen nicht für denselben Zweck oder für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit und denselben Zeitraum bereits aus einem anderen Förderprogramm des Freistaates Sachsen oder von Dritten bezuschusst werden. Zulässig ist eine Erhöhung der Pauschale aus Eigen- oder Drittmitteln bis zur Höhe von insgesamt 70 Euro.

Ausschlusskriterien (nicht förderbare Tätigkeiten)

Die aktuell gültigen Ausschlusskriterien können online eingesehen werden. Diese werden jedes Jahr durch den Landesbeirat evaluiert und ggf. angepasst.

#### Verfahrensablauf

- Die Projektträger reichen Ihren Antrag ausschließlich online über das bereitgestellte Förderportal ein. Die Antragsphase beginnt am 01.09. und endet am 31.10. des Vorjahres der Projektdurchführung.
- Der Projektträger und die Bürgerstiftung Dresden schließen einen Zuwendungsvertrag ab. Dieser wird nach Bewilligung im Förderportal i. d. R. im Februar zur Verfügung gestellt.
- Die Zuwendung fordern die Projektträger über das Förderportal an.
- Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes reicht der Projektträger Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Nachweis über die Ausreichung der bewilligten Mittel über das Förderportal ein.

#### Förderfähige Kosten

Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung

#### Förderhöhe

Aufwandsentschädigung - pauschale Erstattung von Ausgaben

#### Eigenmittel

Es sind keine Eigenmittel erforderlich

Bei Fragen hilft Ihnen gern unsere Kämmerin, Frau Brückner-Kremtz.

## Kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde Jahnatal 2025



Werte Veranstalter, wertee Vereinsvorstände, wertee Vereinsvertreter, der Veranstaltungskalender der Gemeinde Jahnatal wird wieder im Dezember-Amtsblatt erscheinen. Wenn Sie Veranstaltungen geplant haben und diese gern in unseren Veranstaltungskalender eintragen lassen möchten, dann bitten wir um Mitteilung.

### Bitte teilen Sie uns Folgendes mit:

Wer ist Veranstalter, die Bezeichnung der Veranstaltung, den Termin und den Ort.

**Termin für die späteste Rückmeldung: 22.11.2024**

### Wichtiger Hinweis

**Um Überschneidungen von Terminen zu vermeiden, sprechen Sie sich gern als Vereine untereinander ab.**

Rückmeldung bitte schriftlich an [info@gemeinde-jahnatal.de](mailto:info@gemeinde-jahnatal.de) oder Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal.

Bei Fragen rufen Sie uns gern an. Telefon: 034324 209-0

## Sprechstunden

### Bürgermeistersprechtag

Im Oktober findet die Bürgermeistersprechstunde am **Samstag, 05.10.2024** statt. Bitte rufen Sie dazu im Sekretariat an und vereinbaren einen Termin für diesen Tag. Telefon: 034324 209-0

### Samstags-Sprechtag im Einwohnermeldeamt

Gern bieten wir Ihnen die Möglichkeit an, nach individueller Terminabsprache mit dem Einwohnermeldeamt, Ihren Behördengang auch samstags zu erledigen. Bitte setzen Sie sich für einen Termin mit Frau Steuer in Verbindung. Gemeinsam finden wir eine Lösung für Ihr Anliegen im Meldeamt. Telefon: 034324 209-203

### Sprechstunde Friedensrichter

Sie haben ein Anliegen, welches Sie mit unserer Friedensrichterin, Frau Romy Wabner, besprechen möchten? Kein Problem! Bitte vereinbaren Sie mit ihr ganz individuell einen Gesprächstermin. Sie erreichen Frau Wabner wie folgt: [r.haring@yahoo.de](mailto:r.haring@yahoo.de) oder über 0160 7175281

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt



online als ePaper lesen!

Die ganze Zeitung im ePaper-Format zum Blättern und weitere nützliche Informationen zur Ausgabe.

Lesen Sie gleich los: [epaper.wittich.de/2883](http://epaper.wittich.de/2883)

LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

## Ihre Meldung an uns

### Bürgerzettel Gemeinde Jahnatal

Ich habe am \_\_\_\_\_

Folgendes festgestellt: \_\_\_\_\_

In der/dem (genaue Ortsangabe, Straße, Kreuzung etc.): \_\_\_\_\_

Name und Anschrift, ggf. Telefonnummer für Rückfragen: \_\_\_\_\_

- Ein stillgelegtes Auto abgestellt
- Verkehrsschild/Straßenschild beschädigt
- Behinderung Sicht durch Hecke/Sträucher
- Abfluss im Gewässer behindert
- Straßenbaustelle ungenügend gesichert
- Verunreinigungen auf Straßen/Plätzen
- Nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall
- Kinderspielplatz verunreinigt/beschädigt
- Straßenbeleuchtung defekt
- Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig defekt
- Hydrant/Kanaldeckel/Gullideckel schadhaft
- Sonstiges (bitte oben erläutern)

### Wir danken für Ihre Mithilfe!

Den ausgefüllten Bürgerzettel werfen Sie bitte in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal oder senden diesen per Fax: 034324 209-106 oder E-Mail: [info@gemeinde-jahnatal.de](mailto:info@gemeinde-jahnatal.de)



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jeannine Lürding

Ihre Medienberaterin vor Ort

**0170 5535339**

[jeannine.luerding@wittich-herzberg.de](mailto:jeannine.luerding@wittich-herzberg.de)

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## Die Kindertagesstätten informieren

### Kita Kiebitz

#### Auf die Plätze ... Matschen ... Los!

Am Nachmittag des 21.08.2024 ertönte in der Einfahrt der Kindertagesstätte „Haus der Sonnenkinder“ Kiebitz die Sirene einer Feuerwehr. Schnell schauten alle aus dem Fenster, um zu sehen, was denn passiert sei. Doch nirgendwo brannte es und auch sonst bestand kein Notfall, nur ein kleines Feuerwehrauto war vor dem Eingang zu sehen. Neugierig im Garten angekommen, sahen die Kinder dann, was es damit auf sich hatte. Endlich war es soweit: Im Garten begrüßten uns die Frei-



willige Feuerwehr Rittmitz und der Kinderförderverein Ostrau mit zwei neuen Matschküchen! Doch wie kam es dazu?

Anlässlich des 70-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Rittmitz führten die Kinder der Kindertagesstätte „Haus der Sonnenkinder“ Kiebitz beim Feuerwehrfest am 1. Juni 2024 ein Programm auf. Hierfür übten die Kinder die Geschichte „Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“, eine Feuerwehrgymnastik und ein Feuerwehrlied lange Zeit fleißig ein, um die Gäste zu unterhalten. Gleichzeitig veranstaltete der Kinderförderverein Ostrau einen Kuchenbasar, dessen Einnahmen der Kindertagesstätte zu Gute kommen sollten. Das Programm wurde sehr gut von den Zuschauern angenommen, gleichzeitig brachten die Gäste viel Hunger mit, sodass einige Spendengelder vom Kinderförderverein gesammelt werden konnten.

Das „Haus der Sonnenkinder“ hatte bereits eine Idee, wofür die Gelder investiert werden sollen. Die Kinder wünschten sich schon lange eine neue, schöne Matschküche aus Holz, da die zwei alten, aus Kunststoff bestehenden bereits nicht nur viele Gebrauchsspuren, sondern auch Schäden aufwiesen, welche den Spaß am Matschen, „Kochen“ und Spielen erheblich einschränkten. Dieser Wunsch konnte nun sogar noch übertroffen werden, da die eingenommenen Spendengelder es ermöglichten, für zwei neue Matschküchen zu investieren!

Entsprechend eifrig wurden die neuen Matschküchen von den Kindern angenommen, die ersten Sandkuchen gebacken und andere Gerichte und Kreationen zubereitet. Besonders beliebt sind beim „Kochen“ echte Kochutensilien, wie Töpfe, Kochlöffel oder Plastikschüsseln, welche die Kindertagesstätte sammelt und den Kindern zur Verfügung stellt. Das gemeinsame Matschen und Kochen bereitet den Kindern nicht nur viel Freude, es fördert auch die Kreativität der Kinder und schult ihre sozialen Kompetenzen, da die Kinder sich den Platz und die Utensilien teilen und sich miteinander absprechen müssen, um gemeinsam etwas zu schaffen. Daher möchten wir uns im Namen der gesamten Kindertagesstätte recht herzlich beim Kinderförderverein Ostrau und der Freiwilligen Feuerwehr Rittmitz bedanken, dass sie uns diese großartige Investition ermöglicht haben!

von Frank Häring - Erzieher der Schneckengruppe und Annika Hälsig - Springer

### Kita Waldspatzen

#### Eltern-Kind-Zelten

Am 17. August 2024 verwandelte sich das Naherholungszentrum Zschaitz in einen Ort voller Lachen, Abenteuer und Gemeinschaft. Das 2. Eltern-Kind-Zelten der Kita Waldspatzen zog

zahlreiche Familien an, die einen unvergesslichen Tag und eine magische Nacht inmitten der Natur erlebten.

Schon am Nachmittag begann das rege Treiben: Gemeinsam bauten Eltern und Kinder ihre Zelte auf, während die Vorfreude auf das bevorstehende Abenteuer in der Luft lag. Der Abend begann mit einem herzhaften Abendessen, liebevoll zubereitet von **Kerstins Imbiss**, welches keine Wünsche offenließ. Im Anschluss führte **Immo Barkawitz**, unser erfahrener Jäger, die Familien auf eine spannende Wanderung durch den angrenzenden Wald. Dabei lernten Groß und Klein viel über die heimische Tierwelt und die Schönheit der Natur.

Ein weiteres Highlight des Abends war die musikalische Unterhaltung von **Vivien Blum** und ihren Freunden, die mit ihren einflussamen Melodien eine gemütliche und fröhliche Atmosphäre unter dem Sternenhimmel schufen. Die Nacht klang am Lagerfeuer aus, wo Stockbrot gebacken wurde – Momente, die bei allen Beteiligten in schöner Erinnerung bleiben werden.

Ein herzliches Dankeschön geht an den Elternbeirat der Kita Waldspatzen, der das Event mit viel Herzblut organisiert hat, sowie an den Kinderförderverein Jahnatal, der die Veranstaltung finanziell unterstützte. Nicht zu vergessen ist die Gemeinde Jahnatal, die bei der Vor- und Nachbereitung wertvolle Hilfe leistete sowie an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zschaitz, die für die Sicherheit sorgten.

Dank all dieser engagierten Helfer konnte das Eltern-Kind-Zelten zu einem vollen Erfolg werden, der die Gemeinschaft stärkte und unvergessliche Erlebnisse schuf. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr, wenn es wieder heißt: Zelte aufstellen, Natur erleben und gemeinsam unvergessliche Stunden genießen.



KITA WALDSPATZEN  
JAHNATALER ZSCHAITZ

# Tag der offenen Tür

**12. OKTOBER**  
10 - 14 UHR



Am 12. Oktober 2024 feiern wir ein ganz besonderes Jubiläum: Es sind genau **15 Jahre** vergangen, seit wir in unsere wunderschöne Kita eingezogen sind! Dies möchten wir zum Anlass nehmen, unsere Türen für alle Interessierten zu öffnen.

Besonders herzlich eingeladen sind auch die Senioren der Gemeinde Jahnatal, die sich solch einen Tag ausdrücklich gewünscht haben.

**FÜHRUNGEN**

- 10 Uhr
- 11 Uhr
- 12 Uhr
- 13 Uhr



Nutzen Sie die Gelegenheit, bei einem Rundgang unsere Räumlichkeiten kennenzulernen und sich bei Kaffee und Kuchen oder Wiener Würstchen zu stärken.  
Wir freuen uns auf Ihr Kommen und einen schönen gemeinsamen Tag!

**Bibliotheken informieren**

**Bibliothek Ostrau**  
Ernst-Thalmann-Straße 29  
04749 Jahnatal, OT Ostrau

# Stöbern in der Bibliothek

Bei Kaffee und Kuchen die Bibliothek erkunden



Kommen Sie gern vorbei. Wir freuen uns auf Sie.  
Ihre Bücherfeen  
Frau Böttcher-Kautz  
Frau Schulz

**DONNERSTAG**  
24. Oktober 2024  
14:30 Uhr  
in der Bibliothek Ostrau

## Krabbelstunden der Kitas



### Kita Ostrau und Kiebitz

Jeden **zweiten Mittwoch** im Monat findet die Krabbelstunde für interessierte Eltern mit Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren statt.  
Die nächste Krabbelstunde findet

*am Mittwoch, 09.10.2024 jeweils 15 bis 16 Uhr statt -*

### Kita Lüttewitz

Liebe Eltern, gern informieren wir Sie darüber, dass sich in der Regel **am letzten Montag im Monat** in der Zeit zwischen 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr die Krabbelgruppe in unserer Einrichtung Kita „Waldspatzen“ trifft.

*Die nächsten geplanten Termine sind:  
30.09./28.10.2024*

Wir bitten um eine telefonische Anmeldung unter 034324 21115 oder per Mail an:  
kita-waldspatzen@gemeinde-jahnatal.de  
Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kita-waldspatzen.de](http://www.kita-waldspatzen.de)

## TAG DER BIBLIOTHEK BEI KAFFEE UND KUCHEN



# BIBLIOTHEK ZSCHAITZ

Gern laden wir alle kleinen Bücherwürmer, Leser und Interessierte zu einem gemütlichen Beisammensein zu unserem Tag der Bibliothek ein.

**WANN: 22.10.2024  
14:30 UHR**

**WO: BIBLIOTHEK ZSCHAITZ  
HOHLWEG 4, 04749 JAHNATAL/ZSCHAITZ  
-GEGENÜBER KITA WALDSPATZEN-**

Bei Kaffee und Kuchen lässt es sich ganz besonders gut in der Bibliothek stöbern und ins Gespräch kommen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!  
Ihre Bücherfeen - Kristin Kunze und Anja Barkowitz



**Redaktion  
Immer die richtigen Worte.**

**LINUS WITTICH  
Medien KG**

## Die Feuerwehren informieren

### Weiterbildungsabende der Feuerwehren Jahnatal im Oktober 2024



#### Ortswehr Noschkowitz

Freitag, **11.10.2024**, 19 Uhr

**Thema:** Ausbildung Kettensäge

Freitag, **25.10.2024**, 19 Uhr

**Thema:** Kontrolle-Saugstellen

#### Ortswehr Ostrau

Montag, **07.10.2024**, 19 bis 21 Uhr

**Thema:** Gefahrgut

Montag, **21.10.2024**, 19 bis 21 Uhr

**Thema:** Brandmeldeanlagen Laufkarten

#### Ortswehr Rittmitz

Freitag, **11.10.2024**, 19:30 Uhr

**Thema:** Knoten & Sichern

Freitag, **25.10.2024**, 19:30 Uhr

**Thema:** Fahrtraining

#### Ortswehr Schrebitz

Donnerstag, **10.10.2024**, 19 Uhr

**Thema:** Winterfestmachung

Donnerstag, **24.10.2024**, 19 Uhr

**Thema:** Fahrzeugkunde – Einteilung und Merkmale

#### Ortswehren Zschaitz & Ottewig

Freitag, **04.10.2024**, 19 Uhr

**Thema:** Hochwassereinsätze/Erstellen Sandsackverbau

Freitag, **18.10.2024**, 19 Uhr

**Thema:** Geländefahrtraining LF8/6; TSF-W und MTW

*Sonderdienst*

Halloweenumzug/Herbstfeuer

#### Jugendfeuerwehr Ostrau

Montag, **21.10.2024**, 17 bis 19 Uhr

**Thema:** Wer spricht denn da? – Funkausbildung

#### Jugendfeuerwehr Zschaitz

Freitag, **11.10.2024**, 16 bis 18 Uhr

**Thema:** Gerätekunde – Wasserführende Armaturen

Freitag, **25.10.2024**, 16 bis 18 Uhr

**Thema:** Herbstfeuer (*Nähere Infos folgen*)

#### Interesse geweckt?

Ihr seid mindestens 16 Jahre alt und habt Lust bei uns mitzumachen? Das ist super, denn wir suchen immer neue Kameraden und Kameradinnen für den aktiven Dienst.

#### Was wir euch bieten können:

- Eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung
- Die Chance, anderen helfen zu können
- Eine gute Ausbildung, bei der ihr entscheiden könnt, was euch liegt und welche Lehrgänge ihr besuchen könnt (z. B. Maschinist, Atemschutz, Gruppenführer)
- Ausrüstung und viel Technik, die bedient werden will
- Aufregung, Nervenkitzel und Adrenalinausschüttung bei Alarmierung
- Kameradschaft und das Gefühl, gebraucht zu werden
- gemeinsame Freizeitveranstaltungen, wie Ausflüge zur Partnerwehr, Wettkämpfe und Ausrichtung von Festlichkeiten

#### Der Weg zu uns:

Gemeindewehrleiter, Kamerad Tom Kunath - 0151 27619838

Meldet euch einfach bei den Ortswehrleitern.

FFW Noschkowitz, Kamerad Harry Plato - 0151 27619840

FFW Ostrau, Kamerad Denny Thomas - 0172 6052068

FFW Ottewig, Kamerad Hans-Peter Klessig - 0174 4933113  
 FFW Rittmitz, Kamerad Heiko Ramm - 0174 2034127  
 FFW Schrebitz, Kamerad Jens Schneider - 034362 37697  
 FFW Zschaitz, Kamerad Julius Paul Konrad - 0162 3013276  
 Jugendfeuerwehrwartin Ostrau, Kameradin Kristin Taube, 01520 2367334  
 Jugendfeuerwehrwartin Zschaitz, Kameradin Anna-Lisa Novak - 0174 9128221

## Der Gewerbeverband Jahnatal und Umgebung informiert

### 3. Unternehmerstammtisch und 3. Mitgliederversammlung

Der Gewerbeverband Jahnatal & Umgebung hat am 05.09.2024 seinen 3. Stammtisch mal ganz anders abgehalten.

Diesmal waren wir bei der Firma MET Brutei KG.

Der Vorstand hatte alle Gewerbetreibenden und Mitglieder mit Anhang dazu recht herzlich eingeladen.

Die zahlreiche Anwesenheit hat uns sehr gefreut und unser geplantes Grillfest mit Besichtigung der Firma MET Brutei KG, geführt durch Herrn Andre Wachs, war für alle Teilnehmer eine runde Sache.

Eine Auswertung über die bisherige Arbeit des Gewerbeverbandes, war Bestandteil der kurzen Rede des Vorstandes.

Anschließend ging es zum gemütlichen Teil des Abends, bei Bier, Wein und Gegrilltem über.

Alle Anwesenden waren sich zum Ende der Veranstaltung einig, dass wir den 4. Stammtisch im November auch wieder mit Begleitung durchführen sollten. Geplant ist dann der Besuch im Karls Erdbeerdorf in Döbeln.

*Olaf Baumgärtner*

*-Vorstand-*



Das „Jahnataler Echo“ erscheint monatlich und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt.

**IMPRESSUM**

#### - Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal,

Tel. 034324 209-0, Fax 034324 209-106

E-Mail: [info@gemeinde-jahnatal.de](mailto:info@gemeinde-jahnatal.de)

Internet: [www.gemeinde-jahnatal.de](http://www.gemeinde-jahnatal.de)

#### - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Dirk Schilling

#### - Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),

An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),

An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Amtsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Veranstaltungen in der Gemeinde

# Fischerfest Noschkowitz 28.09.24

im Noschkowitzer Wald  
von **10 Uhr** bis **18 Uhr**

### Unser Angebot:

- Strammellachs geräuchert
- Forelle geräuchert
- Karpfen geräuchert
- Makrele geräuchert
- Rollmops geräuchert
- Fischsuppe
- verschiedene Fischbrötchen
- Backfisch mit Brötchen
- Backfisch mit Pommes
- Backfisch mit Kartoffelsalat
- reichlich frischer Karpfen

Für die Kinder gibt es eine große Hüpfburg

15 Uhr Showtanz der Tanzgruppen Fast Feets und Grazy Girls



mit den Original  
Jahnataler Blasmusikanten  
& der Mobildisothek Tanzzone

**5. Oktober 2024**

**18.00 Uhr**

im Festzelt vorm  
Heimatverein

Für das leibliche Wohl gibt es  
Fassbier und



Leckeres vom Grill u.a. Burger



Dorf- und Heimatverein Jahna e.V.



### Gemeinsam gehen

- Ein Vortrag von Autorin Patricia Smolka -

Der Frauenverein Zschoitz e. V. lädt Sie herzlich zu diesem Vortrag ein. Patricia Smolka, Autorin und ehrenamtliche Mitarbeiterin im ambulanten Hospizdienst und im stationären Hospiz Oederan, freut sich auf ein Gespräch mit allen Interessierten.

**Datum:** 30. September 2024

**Zeit:** 18:00 bis 19:30 Uhr

**Ort:** Gasthof „Wilder Mann“ Ostrau,  
Rosa-Luxemburg-Platz 4, 04749 Jahnatal/OT Ostrau

Um Anmeldung bei Ute Friedrich wird gebeten: 034324 267018



### Pilzexkursion durch den Sornziger Wald



Der NABU, Regionalgruppe Löbthügelland, lädt Sie recht herzlich am **05.10.2024** zur geführten Pilzexkursion mit dem Pilzberater, Dieter Kunadt, durch den Sornziger Wald ein.

Treffpunkt ist um 9 Uhr am Franzosen-Denkmal an der B176.

Bei Fragen wenden Sie sich gern direkt an Herrn Kunadt.

Telefon: 0162 9351338

Bitte achten Sie wettergerechte Kleidung und Schuhe.

Wir freuen uns auf eine schöne Veranstaltung.

# Herbstfeuer

Am 19.10.2024  
ab 18Uhr

am Feuerwehrgerätehaus  
in Schrebitz

Für das leibliche Wohl wird  
wie immer gesorgt

Gute Laune ist bitte mitzubringen

Auf die Kinder wartet wieder ein  
kleiner Lampignonumzug

Es lädt ein –  
der Förderverein –  
und die Kameraden  
der FFW Schrebitz



**DIE GRÖßTE  
HALLOWEEN-PARTY  
IM JAHNATAL**

**SAVE THE DATE**

**26.10.2024 AB 18 UHR**

**OSTRAU, FESTPLATZ DÖBELNER  
STRASSE**

Veranstalter: FFW Ostrau e. V.  
Es erwarten Sie u. a.: Live-Band „frogs“  
Lampionumzug, Feuerwerk  
Unterhaltung für Groß und Klein  
leckere Speisen und Getränke

# Kürbisfest

20. OKTOBER 2024  
10.00 - 17.00 UHR  
AUF DEM  
MEHRCHEMPLATZ IN  
RITTMITZ

FREUT EUCH AUF  
KÜRBISSCHNITZEN &  
BASTELECKE FÜR DIE KINDER.  
FÜR DAS LEIBLICHE WOHL  
SORGT DIE FFW RITTMITZ.



## Halloween im Museum

**KulturSchule Schrebitz**  
**Mittwoch 30.10.24 ab**  
**17.00 Uhr.**

**Die Geister sind los und  
spuken durchs Museum.  
Wir suchen die  
Schatztruhe und laden ein  
zum Hexenessen und anderen  
Teufelsleckereien.**

**Um Anmeldung wird gebeten unter:**

**Tel.: 034362/33810**

**Der Schrebitzer  
Heimatverein freut sich  
schon auf viele Hexen,  
Geister und Teufel.**



# Seniorenweihnachtsfeier 2024

Wir laden Sie recht herzlich ein,  
bei unserer Seniorenweihnachtsfeier mit dabei zu sein.

**Wann:** Montag, 02.12.2024 (80 Personen)  
Dienstag, 03.12.2024 (80 Personen)

**Wo:** **Gasthof „Wilder Mann“ in Ostrau (Jahnatal)**

Teilnehmen können **alle** Senioren aus unserer Gemeinde Jahnatal mit seinen Ortsteilen, sowie auch Frührentner, welche wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr am Arbeitsprozess teilnehmen können.

Mit dem Weihnachtsprogramm beginnen wir wie immer um 14 Uhr.

Die Abfahrtszeiten der Busse werden rechtzeitig in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

Behindertenfahrzeuge stehen auf Anfrage wieder bereit.

Bitte planen Sie einen Unkostenbeitrag in Höhe von **5,00 EUR** ein, welcher zur Weihnachtsfeier zu entrichten ist.

Die Anmeldeformulare bitten wir, bis zum **08.11.2024** in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

**Wenn Sie sich in einer größeren Personenanzahl anmelden möchten, bitten wir Sie, alle Namen auf der Anmeldung zu notieren, damit wir garantieren können, dass auch alle an diesem Termin zusammen teilnehmen können.**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Auftritt Ramona Schneider

Ihr

Dirk Schilling  
Bürgermeister

\*Änderungen vorbehalten!



# Rückmeldung Seniorenweihnachtsfeier am 02.12.2024 / 03.12.2024 im Gasthof „Wilder Mann“

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und bitten Sie, dieses Rückmeldeformular ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal, bis spätestens **8. November 2024** zu senden oder abzugeben.

## Teilnahmebestätigung

An der Seniorenweihnachtsfeier am 02.12.2024 / 03.12.2024, 14 Uhr im Gasthof „Wilder Mann“ nehme(n) ich/wir sehr gern teil.

Montag, den 02.12.2024  Dienstag, den 03.12.2024

**(Bitte wählen Sie einen Termin aus und kreuzen zutreffendes an.)**

**Name:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Telefonnummer für Rückfragen:** \_\_\_\_\_ **(WICHTIG)**

**Anzahl Personen:** \_\_\_\_\_

**Wie möchten Sie zum Gasthof „Wilder Mann“ kommen?** (zutreffendes bitte ankreuzen)

Bus  Selbstfahrer

Behindertenfahrzeug: \_\_\_\_\_ Personen

**Rollstuhl** (zutreffendes bitte ankreuzen)

ja  nein  ja  nein

**Diabetiker** (zutreffendes bitte ankreuzen)

ja  nein  ja  nein

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Wenn Du heute zum feiern gehst, zeig was Du auf Arbeit trägst!

## Saisonauftritt des SCC

mit Gastaustritt des Zschaitzer Faschingsclub e.V.

# 16.11.2024

Einlass 19 Uhr

**Eintritt 7€**

Vereinshaus Schrebitz  
Schulweg 3

Kartenvorbestellung unter 0160/2867333



## Aus den Vereinen



## Freiwillige Feuerwehr Ostrau e.V.

Jahnstraße 1, 04749 Ostrau  
Feuerwehrverein-Ostrau@web.de, Fax: 034324 266840

### Wir sammeln immer! Sprechen sie uns an.

Sie möchten ihren Schrott loswerden? Wir nehmen ihn ab.  
Unterstützen Sie dadurch weiterhin die Feuerwehr Ostrau.

### Nächste große Schrottsammelaktion

**12.10. 2024 von 9:00 bis 12:00**  
an der Feuerwehr Ostrau



Wir sammeln alle Arten von Schrott wie beispielsweise:

- alte Fahrräder
- Gussbadewannen
- Bleche und Rohre
- Kabel
- Haushaltsschrott
- Felgen ohne Reifen
- Stahlträger und Baustahl
- und jegliche Art von Alt- und Bundmetallen

**Keine Annahme von Kühlschränken und Elektrogeräten**

Bei größeren Mengen melden Sie sich bei uns und wir holen ihn ab.  
sprechen sie uns an  
Mario Thomas: 01525 4160662,  
oder einen Kameraden den Sie kennen

Herzlichen Dank: Kreisfeuerwehrverband • DR 49 8605 5462 0038 0543



## Informationen rund um unseren SV 52 Zschaitz e. V. – Sport- und Heimatverein

Abteilungen: Fußball, Kegeln,  
Frauensport, Heimatfreunde,  
Biathlon, Steeldarts, Volleyball,  
Jugendclub

[www.sv-zschaitz.de](http://www.sv-zschaitz.de)

Fast sind wir schon wieder im 4. Quartal des Jahres und der Jahreswechsel kommt näher. Wir haben über den Sommer einiges organisiert und erlebt – unser Dorf- und Vereinsfest 2024, zusätzlich 2x Sommerkino, Saisonplanung und -vorbereitung in der Abteilung Fußball, Grillfest im Jugendclub Goselitz, 1. Pokalrunde der Steel-Darter, die Teilnahme an der Vereinsmeile beim Kartoffelfest in Ostrau und und und. Das nächste große Event lässt nicht lange auf sich warten und wir stecken in den Vorbereitungen. Doch lest selbst:

### Herbstfeuer 2024 – Freitag, den 25.10.2024:

Wie in den letzten Jahren organisieren wir wieder das Herbstfeuer mit Lampionumzug von der KiTa „Waldspatze“ im OT Lütewitz unserer Gemeinde in das Naherholungszentrum Zschaitz mit musikalischer Unterstützung durch die Roßweiner Spielleute e. V. Start für den Lampionumzug ist für 17.30 Uhr geplant, das Eintreffen im Naherholungszentrum für ca. 18.00 Uhr. In gemütlicher Atmosphäre mit Nachbarn, Freunden und Bekannten quatschen, was essen und/oder trinken sowie einfach nur genießen. Nehmt Euch die Zeit und kommt vorbei, wir freuen uns auf Euch. Ein Dank im voraus für die kommende willkommene Unterstützung schon heute an die Gemeindeverwaltung Jahnatal, die FFW Jahnatal OG Zschaitz-Ottewig und deren Förderverein sowie allen Beteiligten bei Organisation und Durchführung.

### NEU! NEU! NEU! – unser WhatsApp-Kanal:

Wir wollen Informationen und News verbreiten und haben uns dabei für dieses für uns dafür neues Medium entschieden. Schaut rein, abonniert und helft, dass dies ein Erfolg wird. Hier der Link: <https://whatsapp.com/channel/0029VabA5u80VycK7xvTY03q>

### Aktueller Stand der Spendenaktion „Mit Vollgas zum Vereinsbus“:

Unser SV benötigt einen Vereinsbus und wir erfahren viel Unterstützung durch Unternehmen, Stiftungen und Privatpersonen. Du hast noch nicht gespendet, willst aber helfen – dann hier die Daten der Spendenkonten: Paypal-Adresse: [sv52zschaitz@mail.de](mailto:sv52zschaitz@mail.de) oder Spendenkonto des SV: IBAN DE06 8606 5468 4150 0131 90, BIC: GENODEF1DL1, Verwendungszweck Vereinsbus. Spendenquittungen können erstellt werden. Vielen Dank.

### Fußball im Waldstadion Zschaitz – Termine (Stand 12.09.2024):

Samstag, 28.09.2024, 11.00 Uhr – D-Junioren – SG Ostrau/Zschaitz – Roßweiner SV

Sonntag, 29.09.2024, 15.00 Uhr – Männer – SG Zschaitz/Ostrau II – VfB Leisnig

Sonntag, 20.10.2024, 15.00 Uhr – Männer – SG Zschaitz/Ostrau II – TSV 1906 Burkhartshain

Samstag, 26.10.2024, 10.30 Uhr – C-Junioren – SG Zschaitz/Ostrau/MügelN-Ablass – SV Medizin Hochweitzschen

Wir wünschen allen Teams viel Erfolg.

Der Vorstand des SV 52 Zschaitz e. V.

## SV Ostrau 90 e. V.

### Fußballspiele

19.10.2024, 15:00 Uhr

SV Ostrau - SV Klinga-Ammelshain KOL

20.10.2024, 15:00 Uhr

SG Zschaitz/Ostrau II - TSV Burkhartshain KL A(Zschaitz)

26.10.2024, 10:30 Uhr

SG Zschaitz/Ostrau/MügelN - SV Med Hochweitzschen C-Jgd(Zschaitz)

27.10.2024, 10:30 Uhr

SG MügelN/Zschaitz/Ostrau - JFV Union Torgau II B-Jgd(MügelN)

27.10.2024, 10:30 Uhr

SG MügelN/Ostrau/Zschaitz - FV Bad Düben A-Jgd(Ablaß)



**Gemeinde entdecken**

**Zu Gast bei den Gleitschirm- und Drachenfliegern in Zschochau**

Unsere Gemeinde ist so vielfältig wie unsere Vereine. Am 08.09.2024 haben wir uns mit den Gleitschirm- und Drachenfliegern auf dem Fluggelände in Zschochau getroffen, um zusammen ins Gespräch zu kommen und die „Fliegerstimmung“ einzufangen.

Den Verein gibt es schon sehr lange in unserer Gemeinde und zählt derzeit ca. 46 aktive Mitglieder. Neben den klassischen Einzelfliegern, gibt es auch die Möglichkeit im Tandem zu fliegen. Hierzu hat der Verein gut ausgebildete Tandemmaster. Wer Lust und Laune auf einen Tandemflug hat oder ein besonderes Erlebnis verschenken möchte, der ist hier genau richtig. Der Verein macht es möglich.

Wir hatten eine gute Zeit auf dem Flugplatz, konnten mit den anwesenden Mitgliedern ins Gespräch kommen und konnten bei einigen der Gleitschirmstarts und -flügen zusehen.

So wie es sich gehört, gab es am Ende der ganzen „Fliegerei“ noch ein Landebier.:-) Wir wünschen allzeit guten Flug und bedanken uns für die Möglichkeit, des dabei seins.



ren Dank möchten wir an Jenny Leisker aussprechen, sie hat den Contest wieder federführend mit uns gemeinsam organisiert.



Die Bilder wurden uns freundlichst von Frau Leisker zur Verfügung gestellt.

**Geburtstagsjubilare unserer Gemeinde**

Monat Oktober 2024

Ihnen und auch allen Ungenannten herzliche Glückwünsche und für das kommende Lebensjahr, viel Gesundheit und alles erdenklich Gute!

01.10. Herr Grundmann, Rolf	Auerschütz	85. Geburtstag
02.10. Frau Schlegel, Christine	Ostrau	75. Geburtstag
04.10. Herr Pavel, Gerald	Schreibitz	70. Geburtstag
05.10. Frau Schulz, Ingrid	Ostrau	90. Geburtstag
06.10. Herr Gühne, Hans-Jürgen	Zschaitz	75. Geburtstag
09.10. Frau Hesse, Ursel	Ostrau	81. Geburtstag
09.10. Frau Soujon, Monika	Ostrau	75. Geburtstag
10.10. Frau Hennig, Annelies	Schmorren	85. Geburtstag
13.10. Frau Schumann, Christine	Kiebitz	75. Geburtstag
14.10. Frau Heinze, Waltraud	Schreibitz	89. Geburtstag
16.10. Herr Richter, Siegfried	Zschaitz	85. Geburtstag
17.10. Frau Maja, Rita	Ottewig	73. Geburtstag
22.10. Herr Geißler, Heinz	Ostrau	90. Geburtstag
23.10. Herr Richter, Andreas	Schreibitz	70. Geburtstag
25.10. Frau Meyer, Monika	Ostrau	70. Geburtstag
25.10. Herr Meyer, Ekkhard	Gosellitz	73. Geburtstag
26.10. Herr Röder, Kurt	Schreibitz	75. Geburtstag
27.10. Frau Arbeiter, Regina	Dürrweitzschen	92. Geburtstag
27.10. Frau Voigt, Karin	Jahna	75. Geburtstag
27.10. Herr Holtsch, Wilfried	Schreibitz	74. Geburtstag
29.10. Frau Müller, Hannelore	Ottewig	80. Geburtstag

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei runden Geburtstagen (ab 70 Jahre) eine persönliche Gratulation durch die Gemeinde erfolgt. Deshalb bitten wir bei Abwesenheit an diesem Tag um eine kurze vorherige Information (Telefon: 034324 209-0) - Vielen Dank!

**Kunterbuntes**

**Skate Contest Ostrau - Coole Moves und glückliche Gewinner**

Der Skatecontest, welcher am 17.08.2024 im Ortsteil Ostrau in Jahnatal stattfand, wurde in 4 Kategorien ausgetragen. Gruppe A, B und C sowie FLINTA. Je zwei Runs fanden in der Vorrunde statt. Aus diesen zwei Vorrunden-Runs haben sich dann die besten Starter/-innen in den Finals noch einmal gemessen. Dabei galt es, die besten Tricks auf den verschiedenen Rampen zu zeigen. Angeheizt und bewertet wurde der Contest durch die Skate Force Döbeln (SFD). Mit Musik und entsprechender Moderation wurden die Starter und auch das Publikum wunderbar durch den Tag geführt. Am Ende standen glückliche Sieger auf den Treppchen. Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle noch einmal an alle Platzierten und auch an all diejenigen, die mitgemacht und ihre Leistungen gezeigt haben.

Gleichzeitig möchten wir uns bei allen Unterstützern und Helfern sowie Spendern bedanken, welche zum Gelingen des Skate Contests in Jahnatal möglich gemacht haben. Einen besonde-

## Veröffentlichung Geburtstage

Seit 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz. Diese Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Veröffentlichung der Geburtstage im Amtsblatt.

Künftig können wir unseren Lesern erst ab dem 70. Lebensjahr und danach nur noch zu runden Jubiläen, wie dem 75., 80., 85., 90., 95. oder 100. Geburtstag im Amtsblatt oder in der regionalen Tagespresse, gratulieren. Nach dem 100. Geburtstag gilt jeder Weitere.

Wer möchte, dass sein Geburtstag ab 70, wie gewohnt, im Amtsblatt und in der regionalen Tagespresse veröffentlicht wird, möge bitte die nachstehende Einverständniserklärung ausfüllen und bei uns abgeben bzw. an uns senden. Vielen Dank.

### Wichtiger Hinweis

Wer nicht möchte, dass seine Geburtstagsdaten veröffentlicht werden, muss einen Antrag auf Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt stellen.

### Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten.

Vor- und Nachname

Straße, Ort

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift

## Gottesdienste Sorzig

### Gottesdienste Monat Oktober 2024

GOTTESDIENSTE	Seelsorgebereich Mügeln	Seelsorgebereich Wermisdorf
<b>6. Oktober Erntedank</b> 19. Sonntag nach Trinitatis <b>17.00 Uhr Mügeln</b> Erntedank-Konzert Döllnitzalchor	Erntedank <b>10.30 Uhr Mügeln</b> (KG + Bläser) Ökumenischer Gottesdienst zum Erntedank Pfr. Riese / Pfr. Tschöpe / Bläser	Erntedank <b>09.00 Uhr Lampersdorf</b> mit Collm Pfr. Riese / Sigrid Schiel
<b>13. Oktober</b> 20. Sonntag nach Trinitatis	<b>10.30 Uhr Schweta</b> (AM) Pfr. Riese / Kantorin Schubert	<b>09.00 Uhr Ablass</b> (AM) Pfr. Riese / Kantorin Schubert <b>15.00 Uhr Sorzig Konzert</b> Kantorin Schubert / Lichterchor
<b>20. Oktober</b> 21. Sonntag nach Trinitatis <b>16.00 Uhr Schweta</b> Konzert Frau Dillner	<b>09.00 Uhr Gallschütz</b> Lektor Zeidler / Sabine Dittmann	<b>10.30 Uhr Wermisdorf</b> Lektor Zeidler / Sabine Oschatz
<b>25. Oktober</b> Freitag	<b>19.00 Uhr Altmügeln</b> Gregorianische Gesänge	
<b>27. Oktober</b> 22. Sonntag nach Trinitatis	<b>9.00 Uhr Altmügeln</b> (AM) Lektorin Mehner / Kantorin Schubert 18.00 Uhr Lobpreisgottesdienst Gottesdienstteam	<b>10.30 Uhr Wermisdorf</b> Lektorin Mehner / Kantorin Schubert
<b>Donnerstag 31. Oktober</b> Reformationsfest	Familiengottesdienst <b>10.30 Uhr Kiebitz</b> mit anschließendem Kirchenkaffee Gemeindepädagogin Berger / Pfr. Riese / Kantorin Schubert	

### Kirchennachrichten Sorzig Februar bis März 2024

#### Seniorenkreise

Mügeln, im Pfarrhaus - donnerstags 14:30 Uhr  
08.02.

Querbitzsch - mittwochs 14 Uhr  
28.02./März zur Bibelwoche

Schreibitz/Kiebitz - donnerstags 14 Uhr  
nach Absprache

Wermisdorf, im Pfarrhaus - mittwochs 15 Uhr  
21.02./März zur Bibelwoche

#### Gesprächskreis Schreibitz

Pfarrhaus - Ein Donnerstag im Monat 19 Uhr  
nach Absprache

#### Ökumenischer Gesprächskreis

Ein Dienstag im Monat 20 Uhr  
Termine und Ort unter Telefon Fam. Schiel: 034362 33339

## Lommatzscher Pflege

### Fotowettbewerb 2024

Es ist wieder so weit! Der **Fotowettbewerb 2024** der Lommatzscher Pflege ist **gestartet!** „**Genuss und Kulinarik in der Lommatzscher Pflege**“ ist das Motto des diesjährigen Wettbewerbs.



Ziel unseres diesjährigen Fotowettbewerbs ist es, Momente voller Genuss oder kulinarische Höhepunkte der Lommatzscher Pflege fotografisch darzustellen. Fotografiert beispielsweise Euch beim Genuss regionaler Produkte, zeigt uns die Vielfalt der kulinarischen Leckerbissen unserer Region. Lasst einfach Eurer Kreativität freien Lauf und lasst uns an Euren genüsslichen und kulinarischen Eindrücken und Erlebnissen von der Lommatzscher Pflege teilhaben.

Alle eingereichten Fotos werden einer Jury vorgelegt, welche die besten Fotos bestimmt. Die eingereichten Fotos werden im Internet auf der Seite der Lommatzscher Pflege veröffentlicht.

- Die 3 besten Fotografien erhalten einen Gewinn.
- Zusätzlich gibt es einen Jugendpreis!

#### Teilnahme bis 01.11.2024

Über diesen Link gelangt ihr zum Foto-Upload-Formular auf unserer Website:

<https://www.lommatzscher-pflege.de/aktuelles/wettbewerb-foto-maskottchen.html>

Ebenso findet Ihr dort weitere Informationen und die Teilnahmebedingungen.

Wir wünschen allen Teilnehmenden viel Glück auf der Jagd nach dem besten Motiv!

Allen Teilnehmenden viel Glück auf der Jagd nach dem besten Motiv!

### Aufruf: Kleine Vereinszuwendung Lommatzscher Pflege 2025

*Jetzt bewerben für 2025! Aufrufzeitraum 13.09. bis 30.11.2024*

Für das Jahr 2025 lobt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e. V. (FöHK) die kleine Vereinszuwendung Lommatzscher Pflege aus.

Mit kleinen Zuwendungen (zwischen 100 und 500 EUR) soll bürgerschaftliches Engagement in der Region unterstützt werden. Dies betrifft z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen und Feste im Hinblick auf regionale Besonderheiten und/oder Stärkung des Miteinanders in der Region.

Für diesen Aufruf stehen 4.000,00 EUR zur Verfügung. Die kleine Vereinszuwendung wird finanziert aus Eigenmitteln des FöHK. Sie ist eine freiwillige Leistung des FöHK. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Vereinszuwendung Lommatzscher Pflege besteht nicht.

Zuwendungsfähig sind Kleinprojekte (z. B. Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen) von eingetragenen Vereinen und Glaubensgemeinschaften in den Mitgliedskommunen des FöHK bzw. den Ortsteilen, welche Mitglied im FöHK sind.: Diera-Zehren, Hirschstein, Jahnatal, Käbschütztal, Klipphausen, Stauchitz, Lommatzsch, Nossen (nur Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz), Meißen (nur die Ortsteile Proschwitz, Rottewitz und Winkwitz) und Riesa (nur ländliche Ortsteile inkl. Ortslagen Göhlis, Mergendorf, Poppitz).

Der Umsetzungszeitraum ist vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 definiert.

Anträge für das Jahr 2025 sind direkt an den Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e. V. zu richten. Frist zur Einreichung: **30. November 2024** (Posteingang)

Einzureichen bei:

Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V.

Am Markt 1

01623 Lommatzsch

oder per E-Mail an: [info@lommatzscher-pflege.de](mailto:info@lommatzscher-pflege.de)

Weitere Informationen und Formulare zum Download:

<https://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/vereinszuwendung.html>

Die Vereinszuwendung wird aus Eigenmitteln des Fördervereins für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. finanziert.



Kofinanziert von der Europäischen Union

## Alles rund um das Thema Abfall

### 2. Rate der Abfallgebühren am 1. Oktober fällig

Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH erinnert an die Bezahlung der am 01.10.2024 fälligen Abfallgebühren gemäß dem Abfallgebührenbescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 22. Februar 2024.

Die pünktliche Bezahlung der Abfallgebühren vermeidet eine Mahnung und damit verbundene Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Bei Objekteigentümern, die ein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt haben, wird die Forderung zur Fälligkeit 01.10.2024 automatisch vom Konto abgebucht.

Freigabe Frau Dulewicz:

Freigabe Herr Irmer:



## Öffnungszeiten und Telefonnummern

### Wichtige Kontaktdaten/Rufnummern

**Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal**

**E-Mail:** info@gemeinde-jahnatal.de

**Internet:** www.gemeinde-jahnatal.de

#### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	<b>geschlossen</b>
Dienstag	9 Uhr - 12 Uhr & 13 Uhr - 18 Uhr
Mittwoch	<b>geschlossen</b>
Donnerstag	9 Uhr - 12 Uhr & 13 Uhr - 16 Uhr
Freitag	9 Uhr - 12 Uhr

#### Gemeindeverwaltung

Bürgermeister, Herr Schilling  
Sekretariat Bürgermeister, Frau Pönitz 034324 209-0

#### Haupt- und Personalamt - Karl-Marx-Straße 8

Amtsleiterin, Frau Zornik 209-201  
Einwohnermeldeamt/Gewerbe Altgemeinde Ostrau/Soziales/  
Wohngeld, Frau Gaitzsch 209-202  
Einwohnermeldeamt/Gewerbe Altgemeinde Zschaitz-Ottewig  
Frau Steuer 209-203  
SB Hauptamt/Lohn, Frau Gerlich 209-204  
SB Hauptamt, Herr Sobisch 209-206  
**Fax** 209-106

**Mail** info@gemeinde-jahnatal.de

#### Amt für Finanzen - Molkereistraße 3

Amtsleiterin, Frau Brückner-Kremtz 209-210  
SB Kasse, Frau Christ 209-211  
Steuern/Abgaben, Frau Töpfer 209-213  
SB Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung, Frau Salomo 209-214  
**Fax** 209-230

**Mail** finanzverwaltung@gemeinde-jahnatal.de

#### Amt für Bauwesen - Molkereistraße 3

Amtsleiter, Herr Mehler 209-220  
SB Bauamt/Wohnungswirtschaft, Frau Winkler 209-221  
Liegenschaften, Herr Kautz 209-222  
Ordnungsdienst, Frau Teichert 209-205  
Leiter Bauhof, Herr Geißler 209-223  
Stellv. Bauhofleiter, Herr Matthes 209-223  
**Fax** 209-230

**Mail** bau-ordnungsamt@gemeinde-jahnatal

#### Kontakt externe Mietverwaltung für Häuser

Bahnhofstraße 2, Bahnhofstraße 5, Lommatzscher Straße 2,  
Oschatzer Straße 6 - 26, Schulstraße 5

TL Immobilien GmbH

Telefon: 03431 5842584

Fax: 03431 5842585

E-Mail: info@tl-immobilien.com

#### Grundschule Ostrau

Schulleiterin, Frau Jurczyk  
Kommissarische Schulleiterin, Frau Heinig  
Sekretariat, Frau Teuchert 034324 21867  
**Fax** 034324 21594  
**Mail:** info@grundschuleostrau.de

#### Kindertagesstätten

Kita Ostrau/Kita Kiebitz – Kita-Leiterin, Frau Winkler  
Kita Lüttewitz – Kita-Leiterin, Frau Beier

#### Erreichbarkeit

Kita Ostrau 034324 21603  
kitaostrau@gemeinde-jahnatal.de  
Hort Ostrau 034324 21604 oder 0152 26367887  
hortostrau@gemeinde-jahnatal.de  
Ansprechpartner: Herr Eric Koppisch  
Kita Kiebitz 034362 32507  
kitakiebitz@gemeinde-jahnatal.de  
Ansprechpartnerin: Frau Kati Staats  
Kita Lüttewitz 034324 21115  
kita-waldspatzen@gemeinde-jahnatal.de

#### Bibliotheken

**Ostrau** - Ernst-Thälmann-Straße 29  
Ansprechpartner: Frau Ines Böttcher-Kautz, Frau Ilona Schulz  
E-Mail: info@bibliothek-jahnatal.de

Telefon: 034324 209-436

#### Öffnungszeiten

Montag 13 bis 17 Uhr  
Donnerstag 10 - 17 Uhr

#### Ottewig - Im Gut 10

Ansprechpartner: Frau Ute Friedrich

E-Mail: ufried@freenet.de

Telefon: 034324 267018

#### Öffnungszeit

Donnerstag 17 Uhr - 18 Uhr

#### Schreibitz - Schulweg 3

Ansprechpartner: Frau Cathrin Petermann

Telefon: 034362 189837

#### Öffnungszeit

Donnerstag 16 Uhr - 18 Uhr

#### Zschaitz - Hohlweg 4

Ansprechpartner: Frau Anja Barkawitz, Frau Kristin Kunze

Telefon: 0173 3700992 / 0174 6174776

#### Öffnungszeit

Dienstag 16 Uhr bis 18 Uhr

#### Ortschaftsräte

##### Jahna-Pulsitz

Ortsvorsteher: Herr Vogt - Telefon: 034324 23226

##### Kiebitz

Ortsvorsteherin: Frau Dinor - Telefon: 0177 6475107 oder

Mail: or-kiebitz@gmx.de

##### Noschkowitz

Ortsvorsteher: Herr Ritschel - Telefon: 0172 3474780 oder  
034324 21324

##### Schreibitz

Ortsvorsteherin: Frau Böhme - Telefon: 0172 7892345 oder

Mail: or-schreibitz@gmx.de

##### Zschaitz

Ortsvorsteher: Herr Barkawitz - Telefon: 0174 3153703 oder

Mail: a1barkawitz@aol.com

### Jagdliche Angelegenheiten

#### Jagdgenossenschaft Noschkowitz

Bei jagdlichen Angelegenheiten und Problemen mit Wildtieren können Sie sich gern an die folgenden Jagdpächter wenden:

Jagdbogen 1, Gemarkung Noschkowitz, Kattnitz

Jäger Uwe Ebner, Telefon: 0175 1580532

Jagdbogen2, Gemarkung Rittnitz, Schlagwitz



Jagdpädchter, Jäger Alexander Deuse, Telefon: 0175 4358939  
 Bescheinigungsinhaber, Jäger Gotthard Deuse, Telefon: 0175 4358940

**Jagdgenossenschaft Ostrau**

Bei jagdlichen Angelegenheiten für das Gebiet Ostrau wenden Sie sich bitte an den Jagdvorsteher, Herrn Steffen Tkacz, unter der Telefonnummer 0170 5270103.  
 Er wird Ihr Anliegen aufnehmen und entsprechend weiterleiten.

**Jagdgenossenschaft Zschaitz**

Bei jagdlichen Angelegenheiten und Problemen für den Jagdbogen Zschaitz-Ottewig wenden Sie sich bitte an Herrn Immo Barkawitz. Telefon: 0174 3153703

**KulturSchule/Heimatmuseum Schrebitz**

Für Besichtigungsanfragen können Sie sich jederzeit gern mit Frau Birgit Müller in Verbindung setzen. Telefon: 034362 33810.  
 Es grüßt Sie herzlich  
 Ihr Heimatmuseum Schrebitz



**Schiedsstelle**

**Friedensrichterin:** Frau Romy Wabner  
 E-Mail: r.haring@yahoo.de  
 Tel.Nr. 0160 7175281

**Pfarrämter**

**Kirchgemeinde Jahnatal**  
 Pfarrerin Anne-Marie Beuchel  
 Telefon: 034324 21952

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land**  
**Hauptstelle Oschatz,** Kirchplatz 2, 04758 Oschatz  
 Telefon: 03435 93553-0 Fax: 03435 93553-20  
 E-Mail: kg.oschatzer-land@evlks.de  
 Homepage: www.kirche-oschatzer-land.de

**Zuständig für den Seelsorgebezirk** ehemaliges Kirchspiel Mügeln und ehemalige Kirchgemeinden Gallschütz, Kiebitz-Rittmitz und Schrebitz  
 Pfarrerin, Frau Judith Krautkrämer  
 Telefon: 034362 120241  
 E-Mail: judith.krautkraemer@evlks.de

**Friedhofsverwaltung**

Clara Zetkin Straße 18, 04779 Wernsdorf  
 Telefon: 034364 878-88 und -89  
 E-Mail: friedhofsverwaltung.oschatzer-land@evlks.de

**Polizei - Notruf: 110**  
**Polizeiposten Ostrau** 034324 209-966  
**Öffnungszeiten**  
 Dienstag 15:30 Uhr - 17 Uhr  
 Donnerstag 9 Uhr - 10:30 Uhr  
 Polizeirevier Döbeln 03431 659-0  
 In dringenden Notfällen bitten wie Sie eindringlich die 110 zu

wählen oder sich an das Polizeirevier Döbeln zu wenden.  
 Telefonnummer Feuerwehr-Gerätehaus Ostrau : 034324/266840

**Stadtwerke Döbeln - Servicebüro Ostrau**

Rosa-Luxemburg-Platz 1  
**Öffnungszeiten**  
 Dienstag 15 Uhr - 18 Uhr  
 Nach telefonischer Vereinbarung auch andere Termine möglich.  
 Telefon: 034324 266545  
**24h-Störungsdienst:** 08000 721721

**Veolia Wasser Deutschland GmbH**

**Niederlassung Döbeln**  
 Bahnhofstraße 42  
 04720 Döbeln  
**24h-Notfallnummer:** 0800 9356702

**24h-Störungsdienst Mitnetz-Gas:** 0800 2200922  
**24h-Enstörungsnummer Mitnetz-Strom:** 0800 2305070  
 Störung online melden unter [www.stromausfall.de](http://www.stromausfall.de)  
 Prüfen, ob Störung vorliegt unter [www.mitnetz-strom.de/stromausfall](http://www.mitnetz-strom.de/stromausfall)

**Ärztliche Bereitschaftsdienst:** 116117  
**Rettungsdienst - Notruf:** 112  
 Rettungsleitstelle Chemnitz 0371 19222

**Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH**

Frauensteiner Straße 95  
 09599 Freiberg  
 Telefon: 03731 2625-0  
 Fax: 03731 2625-50  
 E-Mail: info@ekm-mittelsachsen.de

**Pflegenotfalltelefon Mittelsachsen**

Das Pflegenotfalltelefon richtet sich an pflegende Angehörige und Pflegebedürftige jeden Alters in einer häuslichen Pflegesituation sowie weitere Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen, die eine Überforderung oder einen Konflikt erleben.  
**Rufnummer:** 0800 107 107 7  
**Sprechzeiten**  
 Montag/Mittwoch/Freitag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie  
 Dienstag/Donnerstag von 13:00 bis 14:30 Uhr

**Anzeigenannahme (amtlicher Teil) für das Jahnataler Echo**

Gemeindeverwaltung Jahnatal  
[info@gemeinde-jahnatal.de](mailto:info@gemeinde-jahnatal.de) und  
[denise.poenitz@gemeinde-jahnatal.de](mailto:denise.poenitz@gemeinde-jahnatal.de)

**Reise gesucht.**  
 Unsere Leser erinnern sich an Ihre Anzeige.  
 Anzeige online aufgeben  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)  
 Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Das idyllische Städtchen liegt umrahmt von Felsen und Burgen in der malerischen Landschaft der Fränkischen Schweiz.

*Wanderhighlight in der Fränkischen Schweiz – Geführte Brauerei- und Kulturwanderung: Ganztägige Tour über 12 km und 4x Einkehren in Brauereien und Gaststätten.*

180 km Wanderwege Radfahren  
Klettern  
Kajak - & Kanufahren  
Fliegenfischen  
Baden & Wellness  
Burgen, Schlösser & Tropfsteinhöhlen



STADT  
**WAISCHENFELD**  
seit 1315

# Luftkurort Waischenfeld



## Tourist-Information

Telefon (0 92 02) 96 01-17, -27  
tourist-info@waischenfeld.bayern.de  
www.waischenfeld.de

## TRAUMREISEN

*\*mit FLY & HELP-Schulbesuch\**

### Unsere Werte:

- Wir verbinden Reisen mit sozialen Aspekten.
- Wir sind persönlich für Sie da.  
Vor, während und nach der Reise.
- In jedem Reisepreis ist bereits eine Spende an FLY & HELP inkludiert.
- Persönliche Reisebegleitung von unseren deutschsprachigen FLY & HELP-Mitarbeitern.



50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. [www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de)

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

**Tel.: 0214-7348 9548**  
[reisen@prime-promotion.de](mailto:reisen@prime-promotion.de)

Ausführliche Reiseverläufe und weitere Reisen unter:

[www.prime-promotion.de](http://www.prime-promotion.de)

Veranstalter: Prime Promotion GmbH



p. P. ab

**2.599 €**

inkl. Flug

### RUANDA

**04.-14.02.25 – 11-tägig, 9 Nächte**

u.a. inklusive: Kigali, Vulkanregion mit optionaler Gorilla-Wanderung, Nyungwe & Akagera Nationalpark, Kivu-See + min. 2 FLY & HELP-Schulbesuche

Einzelzimmer: 499 €



p. P. ab

**2.449 €**

inkl. Flug

### THAILAND & KAMBODSCHA

**28.09.-11.10.24 – 14-tägig, 11 Nächte**

u.a. inklusive: Bangkok, Siem Reap mit Angkor Wat, Battambang, Badeaufenthalt an der Küste Thailands + FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 799 €



p. P. ab

**3.699 €**

inkl. Flug

### NAMIBIA & SÜDAFRIKA

**26.03.-13.04.25 – 19-tägig, 16 Nächte**

u.a. inklusive: Windhoek, Sossusvlei, Swakopmund, Kapstadt, Johannesburg, Krueger & Tsitsikamma Nationalpark + FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 599 €



p. P. ab

**3.599 €**

inkl. Flug

### MALAWI

**30.05.-08.06.2025 – 10-tägig, 7 Nächte**

u.a. inklusive: Hauptstadt Lilongwe, Zomba-Plateau, Malawi-See, min. 2 Pirschfahrten, malerischer Süden + FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 499 €

**Bürgergarten Döbeln**

# Tanztee

**DARF ICH BITTEN.**  
DJ erfüllt deine Wunschtitel  
60 / 70 / 80 / 90 iger ...  
und quer Beet

**NUR 8,00 EURO**  
pro Person

**DIE NÄCHSTEN TERMINE**  
02.10.  
06.11.  
14-18 Uhr

**LIVEMUSIK IN GROßWEITZSCHEN**  
KLEINWEITZSCHENER STR.1A

**MITTWOCH ab 19 Uhr**  
**2.10.**

**EINTRITT: 10 Euro**

Four Roses

Eine der bekanntesten Cover Rockbands mit Klassikern von Pink Floyd, Rolling Stones, Neil Young, U2, Depeche Mode bis hin zu Metallica, den Red Hot Chili Peppers, Mando Diao, Snow Patrol, Coldplay oder den Foo Fighters und und und v. m.

**Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.**

Helfen Sie unter [www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Deutsches Kinderhilfswerk

**BREITENBACHER HOF**  
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

*Zur Ruhe kommen, in würzig klarer Schwarzwaldluft*

**Schwarzwaldwoche**  
7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü, Montag und Dienstag nur Frühstück  
p. P. **ab € 529,-**

**Schwarzwaldtage**  
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag 4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten Montag und Dienstag nur Frühstück  
4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

**Die kleine Auszeit**  
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein  
2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

**Jetzt bewerben!**  
Agrarproduktion Stösitz e.G.  
01594 Stösitz

**MITARBEITER\*IN**  
Tierwirt

*gesucht*

- ✓ familiäres Umfeld
- ✓ unbefristete Anstellung
- ✓ Früh- oder Spätschicht
- ✓ Vereinbarkeit von Arbeit & Privatleben
- ✓ überdurchschnittliche Bezahlung
- ✓ diverse Arbeitgeberleistungen
- ✓ auch Quereinstieg möglich

Tel. 035268/949554  
apstoeszeg@freenet.de

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage [www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

**Unsere ++ Pluspunkte ++**

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

**Wir freuen uns auf Sie!**

# Rufnummern



## Torsten Petzold



### Fahrdienst und Mietwagen

- Kur-, Dialyse- u. Krankenkassenfahrten
- Vertragspartner aller Krankenkassen
  - Privat- u. Kleinbusfahrten bis 8 Personen
  - Einkaufsfahrten sowie Flughafentransfer

**kompetent \* freundlich \* zuverlässig**

04769 Mügeln · Volksgutweg 16b  
Tel. (03 43 62) 3 11 19 oder (01 74) 3 72 03 19

## Taxi- & Mietwagenunternehmen Bernhard Eschen

Partner aller Krankenkassen

- Fahrten zur Dialyse, Bestrahlung und Chemotherapie
- Reha- und Behandlungsfahrten



E-Mail: [info@eschen.taxi](mailto:info@eschen.taxi)

Müglener Str. 21 • 04749 Ostrau

Tel. 034324 / 23 75 2 • 0170 / 420 65 61

## Matthias Fritsch

KREATIVITÄT TRIFFT FARBE

MALERMEISTER

- Fassadengestaltung • Tapezierarbeiten
- Innenraumgestaltung • Anstricharbeiten
- Holzanstriche • Spanndecken
- Innendämmung • Schimmelsanierung

Bergstraße 3a  
04769 Naundorf OT Gastewitz  
Fon 034362 - 19248  
Fax 034362 - 239588  
Mobil 0176 - 56707879  
[matthias@malermeister-fritsch.de](mailto:matthias@malermeister-fritsch.de)  
[www.malermeister-fritsch.de](http://www.malermeister-fritsch.de)

## Bestattungshaus Katscher GmbH



Ihre Ansprechpartnerin: Frau Iris Katscher

**Telefon 03 43 62 / 4 42 58**

04769 Mügeln, Rudolf-Breitscheid-Straße 1

*In den schwersten Stunden sind wir für Sie da, einfühlsam und mit viel Herz.*

# ILLGEN®

BESTATTUNGSHAUS

## Trauer braucht Raum

Damit sich Ihre Lieben  
später keine Sorgen  
machen müssen.

Bestattungsvorsorge

Hauptstandort & Feierhalle Döbeln | Thielestraße 14

**Zentralruf 03431 - 60 88 50**

[www.bestattungshaus-illgen.de](http://www.bestattungshaus-illgen.de)

### Leisnig

Rosa-Luxemburg-Str. 1

### Hartha

Leisniger Str. 1

### Roßwein

Markt 9

### Waldheim

Niedermarkt 14

### Ostrau

Rosa-Luxemburg Platz 2

## Spenden Sie Blumen gegen das Vergessen!

[www.Blumenspenden.de](http://www.Blumenspenden.de)



**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Spendenkonto Commerzbank Kassel:

IBAN DE23 5204 0021 0322 2999 00 - BIC COBADEFFXXX

**Radwerkstatt gesucht.**



Zum Glück erinnern

sich unsere Leser

an Ihre Anzeige.

Anzeige online aufgeben

**[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)**

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG